**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
**Band:** 11 (1931)
**Heft:** 2

**Buchbesprechung**

**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Besprechungen — Comptes rendus

ADOLF HELBOK, *Siedelungsgeschichte und Volkskunde.* (Schriften zur deutschen Siedelungsforschung, hg. von Rudolf Kötzschke, Heft 2.) Dresden, von Baensch-Stiftung, 1928. 108 Seiten.

Der Verfasser untersucht die Frage, inwieweit historisch orientierte Volkskunde und Siedelungsgeschichte sich gegenseitig zu befruchten vermögen. Er führt die Untersuchung auf einem Teilgebiete durch, indem er sich die Frage stellt: Läßt die räumliche Ausdehnung bestimmter volkskundlicher Formen: Häuser, künstlerische Darstellungen, Geräte und landwirtschaftlicher Betrieb, Feste und Rechtsbräuche u. s. w. Rückschlüsse auf eine entsprechende Ausdehnung eines bestimmten Volksstammes zu; läßt das Vorhandensein bestimmter übereinstimmender Formen in verschiedenen Gegenden auf Stammeszusammengehörigkeit ihrer Bewohner schließen?

Auf Grund einer umfassenden Kenntnis der reichen Fachliteratur zeigt der Verfasser, daß voreilig gezogene Schlüsse oft vollkommen verfehlt sind. Es hält meist schwer, auseinanderzuhalten, was ein Volksstamm, der sich in einem neuen Gebiet ansiedelt, aus der Heimat mitbrachte, was er von dem am neuen Wohnsitz Vorgefundenen einfach übernommen hat, was er sich erst später aus der Gegend seines frühern Wohnsitzes aneignete und was ganz einfach umgebungsbedingt ist.

Ebenso schwierig ist es, das Alter bestimmter Formen festzustellen. Was als uraltes Volksgut erklärt wurde, erweist sich bei näherem Zusehen nicht selten als weit jüngeres Erzeugnis der höhern sozialen Schicht, das nachträglich von den untern Schichten übernommen und vereinfacht wurde.

Es gilt ferner festzustellen, ob nicht bestimmte Formen, Sagen- und Märchenstoffe und allerlei Gebräuche durch reisende Händler, wandernde Gesellen oder heimkehrende Studenten in neuerer Zeit nach einer bestimmten Landesgegend gebracht wurden und daher auch nicht als altes eingebornes Volksgut angesprochen werden können.

Indem der Verfasser die Kompliziertheit dieser Probleme in den verschiedenen Gebieten der Volkskunde an zahlreichen Beispielen nachweist, wächst sich sein kleines Buch zu einer Methodik und einem anregenden Arbeitsprogramm für volkskundliche und siedelungsgeschichtliche Forschungen aus. Er zeigt dabei nicht nur, daß die Arbeit erst in den Anfängen steckt und daß noch sehr viel zu tun übrig bleibt, er beweist auch an einzelnen Beispielen, wie überraschende Einsichten und Erkenntnisse diese Verbindung von Heimatkunde und Siedelungsgeschichte zeitigt, sofern man sich hütet, seine Studien auf ein geographisch eng umschriebenes Gebiet zu beschränken und vielmehr das Vergleichsmaterial aus der gesamten europäischen Forschung gewinnt.

Zürich. Hans Nabholz.

Alfons Dopsch, *Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenländern Österreichs.* Oslo 1930. (Für Deutschland etc. bei Otto Harrossowitz in Leipzig.) VIII u. 181 S.

Die vorliegende Darstellung geht auf Vorträge des bekannten Wiener Wirtschaftshistorikers zurück, die er im Oktober 1929 in Oslo gehalten hat, und sind in den Publikationen des « Instituttet for Sammenlignende Kulturforskning » als Band XI der Serie A « Forelesninger » erschienen. Dopsch geht die ganze Zeit vom Alpen-Moustérien, d. h. von den frühesten paläolithischen Funden in den österreichischen Alpenländern, bis zum Ausgang der Bauernkriege des 16. Jahrhunderts durch und gibt dabei eine bei ihm gewohnte, an neuen Blickpunkten und kritischen Auseinandersetzungen sehr reiche und fesselnd geschriebene Übersicht. Das Buch gliedert sich in acht Abschnitte: die prähistorische Periode, die römische Zeit, die Zeiten der sog. Völkerwanderung, die Zeiten der Karolinger, die Aufschließung der Alpen durch die Deutschen, der Wandel der Wirtschaft im späteren Mittelalter, der Rückgang und Verfall der Siedlungen sowie insbesondere der Alpwirtschaft, Wirtschaftsreform und soziale Erhebung (Bauernkriege). Dabei liegt das Hauptgewicht seiner Ausführungen auf den mittleren Abschnitten, wo ja Dopsch maßgebend gearbeitet hat. Die Studie stellt ihrem Charakter nach auch mehr eine Zusammenfassung seiner und anderer Arbeiten über dieses Gebiet dar, unter ganz besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Tirol, wobei freilich manche neuen Probleme angedeutet werden. Die schweizerischen Gebiete werden nur gelegentlich und selten berührt. Das Buch ist darum lesenswert, weil wir die Ansichten Dopschs zusammengefaßt finden für einen größern Zeitraum und innerhalb einem Spezialgebiet. Dr. Erna Patzelt hat das oft etwas zu ausführlich scheinende Register verfaßt, vier Kartenbeilagen dienen zur besseren Orientierung. Jedem Abschnitt sind Literaturangaben zugefügt. Dem Werk wären Nachfolger auf ähnlichen Gebieten zu wünschen.

St. Gallen. Albert Bruckner.

Traugott Schiess, *Die ältesten Kirchen der st. gallischen Stiftslandschaft.* (Vortrag an der Hauptversammlung des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen in Wil, 17. Oktober 1925.) St. Gallen 1928. Tschudy & Co. 15 Seiten.

In der Festgabe für Robert Durer (Stans 1928) hatte Schieß eine Untersuchung über die st. gallischen Weilerorte veröffentlicht und darin den Versuch unternommen, die älteste Geschichte des Gebietes zwischen Rorschach und Wil (später auch « alte Landschaft » geheißen) mit der Methode der Ortsnamenforschung aufzuhellen. Er hatte damals das Resultat gewonnen, daß gerade diese st. gallischen Weilerorte nicht auf einstige römische Villen oder Meierhöfe zurückgehen. Nun lohnt es sich, die Frage nach der ältesten Geschichte auch einmal zu prüfen von der Kirchengeschichte her. Wie vollzog sich die Ausbreitung des Christentums? Eine

genaue Prüfung der Vita Sancti Galli ergibt kein Resultat. Es bleiben die Urkunden. Es sind sieben oder acht Kirchen, die um 900 als Gotteshäuser der Landschaft zum ersten Mal genannt werden: Jonschwil, Rickenbach, Henau, Wattwil, Nieder-Helfenschwil, Oberbüren, Herisau, Goßau. Das genauere Alter dieser Gotteshäuser von den Patrozinien aus näher bestimmen zu wollen, ist ein aussichtsloses Beginnen. Dagegen glaubt der Verfasser, und es ist ihm völlig beizupflichten, daß sieben von diesen acht alten Kirchen Eigenkirchen des Klosters gewesen seien. Damit wäre immerhin eine wichtige Erkenntnis gewonnen, und am Ende hätte die Vita Sancti Galli doch recht, wenn sie Gallus in der Zurückgezogenheit verharren und sich vor allem der Unterweisung seiner Schüler hingeben läßt. — In diesem Zusammenhang sei nachdrücklich hingewiesen auf Franz Beyerle, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz (Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, Bd. 46, p. 512—533). Es wird in dieser Studie hingewiesen auf den großen Umfang des Bistums Konstanz und es wird derselbe zu erklären versucht aus der Unterwerfungsgeschichte der Alamannen nach dem Aufstand von 742. Die von Beyerle geäußerten Vermutungen würden in dem einen Punkte sich mit den Gedanken von Schieß gut vereinbaren lassen, daß nämlich die Christianisierung des alamannischen Gebietes langsam vor sich ging.

Zürich. Anton Largiadèr.

Albert Bauer, *Gau und Grafschaft in Schwaben.* Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Alamannen. (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, 17. Band, Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart 1927. 122 S.)

Die vorliegende Schrift behandelt wichtige Grundfragen der altschwäbischen Verfassungsgeschichte. Dabei gelangt der Verfasser, der mit bemerkenswerter Selbständigkeit an die Probleme herantritt, zu Ergebnissen, die von den herrschenden Lehrmeinungen in wesentlichen Punkten abweichen. So bestreitet er, daß das alamannische Volk die direkte Fortsetzung einer einzelnen altsuebischen Völkerschaft, nämlich der Semnonen, darstelle. Vielmehr seien die alten suebischen Völkerschaften bis zum 3. Jahrhundert in zahlreiche kleine Haufen, die auf dem Gefolgschaftswesen beruhten und daher unter besonderen Gaufürsten standen, auseinandergefallen. Das Volk der Alamannen wäre demnach nicht als eine politische Einheit, sondern als ein loses Konglomerat zahlreicher selbständiger, nur durch ihr gemeinsames suebisches Volkstum zusammenhängender Teilstaaten aufzufassen.

Der Verfasser glaubt nun, noch im frühen Mittelalter Herrschaftsbezirke nachweisen zu können, die den alamannischen Teilstaaten des 3. und 4. Jahrhunderts entsprechen. Über die auf « -ingen » auslautenden Dörfer gleitet er dabei hinweg, um sich um so eingehender mit den Huntaren und Baren, diesen vor allem im obersten Donau- und Neckargebiet auf-

tretenden Gebietseinheiten, zu befassen, und zwar will er in diesen Gebilden keine Grafschafts- oder Hundertschaftsbezirke, sondern eine Art erblicher Fürstentümer erblicken. Nach seiner Ansicht ist die Grafschaftsverfassung erst im 8. Jahrhundert durch die Karolinger in Alamannien eingeführt worden.

Von diesen Ergebnissen aus wendet sich Bauer sodann der Grafschaftsorganisation selber zu und glaubt hier feststellen zu können, daß Gau und Grafschaft im wesentlichen keineswegs identische Begriffe sind, wie dies bisher fast immer angenommen wurde. Vielmehr müssen seiner Meinung nach die schwäbischen Gaue als rein geographische Gebiete prinzipiell von den Grafschaften, den staatlichen Verwaltungsbezirken, geschieden werden. Aus den lokalen Quellen heraus gelangt er zur Überzeugung, daß in den Fällen, wo ein Graf das Gebiet mehrerer Gaue verwaltet, dies keineswegs kraft Personalunion geschieht, sondern daß hier stets ein einheitlicher, mit eigenem Namen bezeichneter Grafschaftssprengel vorliegt. Es hätte demnach im 8. und 9. Jahrhundert noch keine festen « Gaugrafschaften », sondern lediglich gräfliche Kompetenzbereiche mit fortwährend wechselnden Grenzen gegeben. « Kaum wissen wir von einem Grafen, der den Amtsbezirk von seinem Vorgänger übernahm, ohne daß es dabei zu Grenzverschiebungen gekommen wäre; ja noch mehr, der Komitat konnte sich auch während der Amtsdauer ein und desselben Grafen in seinem Umfang verändern ».

Der große Wert von Bauers Abhandlung beruht vor allem darauf, daß der Verfasser zahlreiche, allmählich selbstverständlich gewordene Lehrsätze wieder zum Problem gestaltet hat. Seine Methode, die Verhältnisse der politischen Provinzialorganisation vorwiegend vom lokalen Urkundenmaterial aus zu erfassen, hat das wichtige Ergebnis gezeitigt, daß die zentralen Rechtsquellen auch des frühen Mittelalters (Kapitularien und Stammesrechte), auf die man bisher hauptsächlich abstellte, häufig mehr theoretisches und normatives denn positives Recht wiederspiegelten. Angesichts der enormen Schwierigkeiten, die sich aus dem lückenhaften Quellenbestand jener Zeitepoche und aus den vielfachen Widersprüchen zwischen den lokalen, stammes- und reichsrechtlichen, sowie literarischen Nachrichten ergeben, versteht es sich fast von selbst, daß Bauers Aufsatz im einzelnen eine ganze Reihe von Angriffspunkten bietet; nur fällt dieser Umstand in Anbetracht der wichtigen Anregungen, die die Abhandlung der frühmittelalterlichen Forschung geben wird, verhältnismäßig wenig ins Gewicht.

Basel. Adolf Gasser.

Oskar Baldauf, *Das karolingische Reichsgut in Unterrätien.* (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, 5. Band.) Innsbruck 1930. Universitäts-Verlag Wagner. XII + 95 Seiten mit 1 Karte.

Ausgehend vom Reichsguturbar von Unterrätien aus dem 9. Jahrhundert, das P. C. von Planta (« Das alte Rätien ») und Th. von Mohr

(Codex diplomaticus, I) veröffentlicht haben, gibt der Verfasser diese « Beiträge zur ältern deutschen Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Länder Vorarlberg, Liechtenstein, St. Gallen und Graubünden im Grenzgebiet » und geht aus auf eine grundsätzliche Stellungnahme hinsichtlich Deutung des karolingischen Reichsgutes. Dabei kommt er, im Gegensatz zu Weltis Resultat über den Königshof Lustenau, für Unterrätien zum Schluß, daß das Königsgut in lockerer Struktur und vielgestaltig war, bunt gemischt mit geistlichem Gut und freiem Grundeigen, also Dopsch's Streulage-Theorie. Bevor aber dieses unterrätische Resultat verallgemeinert werden darf, wird wohl noch manche Spezialuntersuchung in ganz andern karolingischen Reichsgebieten nötig sein; es bedeutet doch eine Warnung, wenn zwei im selben Jahr, in derselben wissenschaftlichen Sammlung erschienene Publikationen, die fast dieselben Gebiete beschlagen, zu genau entgegengesetzten Resultaten kommen, und wenn dann jeder Verfasser aus seiner Spezialuntersuchung heraus schon verallgemeinern will!

Das zweite Ziel der Arbeit ist die Erforschung der Stärkeverhältnisse zwischen Romanen und Germanen in Unterrätien im 9. Jahrhundert. Leider ist dem Verfasser die Arbeit von C. Pult « Über die sprachlichen Verhältnisse der Raetia prima im Mittelalter » (1928) entgangen; sie hätte ihn vor dem Irrtum bewahrt, alle Träger deutscher Namen in dieser Zeit als Deutsche zu rechnen. — An interessanten Einzeluntersuchungen enthält das Buch den Versuch einer Zeitbestimmung des erwähnten Urbars (um 830), Ausführungen über die Begriffe mansus, iugerum, modius, ferner über die Beziehung zwischen « villa » und « curtis », etc.

St. Gallen. Ernst Kind.

Ludwig Welti, *Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau.* (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, 4. Band.) Innsbruck 1930. Universitäts-Verlag Wagner. XXIV + 320 Seiten.

Das Problem der Entwicklung der Landeshoheit stößt gegenwärtig bei uns auf großes Interesse, wie mehrere Arbeiten der letzten Jahre beweisen. Einen sehr gründlichen, aber auch sehr breitgehaltenen Beitrag dazu liefert das Buch Weltis über unser östliches Nachbarland. Der politische Werdegang Vorarlbergs wird darin, besonders in den ersten Kapiteln, sehr klar gestaltet. Man verfolgt in starker Spannung die Versuche der Reichsritter, seit 1560 Reichsgrafen von Hohenems, einen vorarlbergischen Pufferstaat zwischen der Schweiz und Österreich zu errichten. Die Hohenemser traten auf als geheime Gegenspieler der Habsburger im Vorarlberg, obschon äußerlich immer in starker Anlehnung an das mächtige Erzhaus, dem sie bald als Geldgeber, bald als Beamte und Heerführer dienten. Als päpstliche Nepoten im 16. Jahrhundert erreichten sie den Höhepunkt ihrer Geltung; der 30-jährige Krieg zerstörte ihre der Erfüllung nahen Hoffnungen auf ein emsisches Fürstentum von der Luzisteig bis zum Bodensee. Diese Enttäuschung

scheint die Lebenskraft des Geschlechtes gebrochen zu haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts starb die ältere Linie aus; 1759 war es auch mit der ihr nachfolgenden jüngeren Linie im Mannesstamm zu Ende; Österreich trat das Erbe in der Reichsgrafschaft Hohenems an, während der Reichshof Lustenau erst 1830 völlig im Kaiserstaat aufging.

Die emsische Sonderentwicklung setzte im 12. Jahrhundert ein. Die Burg Ems war eine staufisch-kaiserliche Reichsfestung zur Sicherung des Weges nach Italien, die Herren von Ems also Reichsministerialen. Der Burgbesitz mit dazugehörigen Reichslehen bot hier Gelegenheit zur Ausbildung einer Landeshoheit. Aus Burgmannen des Kaisers wurden die Emser durch Kapitalanlage beim Reich, gegen Pfandschaften, die natürlich nie mehr eingelöst wurden, zu Territorialherren. Der Verfasser sieht in dieser Entwicklung eine Bestätigung der Theorie Belows, daß Landesherrschaft aus staatlichen (königlichen), nicht aus grundherrlichen Rechten entstanden sei.

In enger Anlehnung an Habsburg, das seit 1363 im benachbarten Tirol saß, erweiterten die Emser ihre Macht, auf Kosten des untergehenden größten vorarlbergischen Dynastengeschlechtes, der Grafen von Montfort. (Das Rätsel der unheimlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Emser Ritter im 14. Jahrhundert, durch welche sie ihren ganzen Staat zusammenkauften und damals Geldgeber des gesamten Adels im Rheintal waren, ist von Welti wohl hervorgehoben, aber nicht gelöst worden.) Besonders dem Finanzgenie des Ulrich von Ems gelang es gegen Ende des 14. Jahrhunderts, den emsischen Besitz durch Erwerbung des Reichshofes Lustenau und linksrheinischer Herrschaften mehr als zu verdoppeln. — Aber Österreichs Festsetzung diesseits des Arlbergs (1380 wurde die Grafschaft Feldkirch u. a. den Montfortern abgekauft) kam zu früh für den jungen Staat. Da fast gleichzeitig die demokratische Eroberungswelle von Appenzell her ins Rheintal vordrang und der Rhein immer deutlicher zur Grenze wurde, sahen sich die vom Wohlwollen Österreichs abhängigen Herren von Ems in die Rolle österreichischer Grenzwächter versetzt. Das 15. Jahrhundert brachte ihnen schwere Rückschläge. Nach der Zerstörung ihrer Burgen durch die Appenzeller 1407 erholten sie sich nur sehr langsam. Ihre linksrheinischen Besitzungen bauten sie ab; denn seit den Appenzellerkriegen war ihnen der Boden dort zu heiß geworden. Umso gründlicher trat Marx Sittich von Hohenems im 16. Jahrhundert dem eidgenössischen Plan entgegen, durch Erwerbung von Lustenau einen schweizerischen Brückenkopf am Rhein zu schaffen; er kaufte schleunigst den ihm bisher nur verpfändeten Reichshof von den Montfortern. (Weltis vom andern Ufer her gesehene Darstellung der eidgenössischen Ausdehnungspolitik am Rhein in den Appenzellerkriegen und im alten Zürichkrieg ist ein besonders interessantes Stück seiner Arbeit.)

Den Weg zu weiterem Aufstieg bahnten sich die Emser durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zum lombardischen Zweige der Medici, aus dem 1559 der Papst Pius IV. hervorging. Als päpstliche Nepoten

standen sie plötzlich in der vollen Gunst des Kaisers, wurden 1560 zu Reichsgrafen erhoben und hatten schon ein italienisches Fürstentum in Aussicht. (Über den damals als Landsknecht-General berühmten Jakob Hannibal von Hohenems und seinen Marokko-Feldzug in spanischem Dienst vergl. das neueste (123.) Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich: « Erlebnisse des Andreas Reichlin von Meldegg auf dem Zug nach « Barbaria » im Regiment des Jacob Hannibal von Hohenems 1564 » von F. O. Pestalozzi unten p. 230. Aber Pius IV. starb, bevor er ihnen dazu hätte verhelfen können. Immerhin zogen sie aus dieser kurzen Nepotenglanzzeit gewaltige Reichtümer, die nun zur Vergrößerung der vorarlbergischen Macht dienten. Nach 1600 stand der Stern der Hohenemser in seinem Zenith, ihr Ziel eines Staates vom Bodensee bis zur Luzisteig war beinahe erreicht. Die 1616 publizierte Emser Chronik ist so etwas wie eine politische Reklameschrift dafür. 1613 kauften die Emser Grafen zu ihrer eigenen die ganze Reichsgrafschaft Vaduz-Schellenberg. Und schon wagten sie 1620, dem damals von den Böhmen bedrängten Kaiser vorzuschlagen, ihnen die noch zum « Rheingaustaat » fehlenden Zwischenherrschaften Gutenberg, Neuburg, Götzis, Dornbirn, Fussach, Höchst zu verkaufen, — da machten die großen politischen Umwälzungen desselben Jahres (Schlacht am weißen Berg, Bündner Wirren und dadurch akut werdende österreichisch-spanische Paßpolitik) den ganzen Plan der Emser zuschanden. Der 30jährige Krieg schädigte sie aufs schwerste; eigene Mißwirtschaft beschleunigte noch den finanziellen und politischen Ruin. Die geduldig wartenden Habsburger wurden endlich die selbstverständlichen Erben; nur zwischen 1805 und 1814 waren sie vorübergehend vom napoleonischen Bayern aus Vorarlberg verdrängt.

Der 2. Teil des Buches, ohne die Anlehnungsmöglichkeiten an frühere Publikationen wie im 1. Teil, ist direkt aus den Quellen gearbeitet und behandelt die speziellen Verhältnisse des Reichshofes Lustenau. Leider merkt man dem Stil hier allzusehr die Nähe der Archive an; er ist nicht freigemacht von der unerträglichen Amts- und Juristensprache des 17. und 18. Jahrhunderts, von jenem verschrobenen Kanzleistil, der in Österreich vielleicht noch ärgere Blüten trieb als anderswo. Da es sich bei dieser 2. Frage um ziemlich komplizierte staatsrechtliche Dinge handelt, wäre ein klares Deutsch umso eher angebracht gewesen. — Mit unendlichem Fleiß und unendlicher Weitschweifigkeit führt der Verfasser uns den langwierigen Kampf um die Eigenrechte dieses Reichshofes vor Augen, den Österreich 1767 zusammen mit der Reichsgrafschaft Hohenems, als ein Teil von ihr, in Besitz genommen hatte. Der deswegen durchgeführte staatsrechtliche Prozeß zwischen den emsischen Erben und Österreich gibt Welti Gelegenheit, unabhängig von den Beweisgründen der damals streitenden Parteien, eine interessante Untersuchung über das Wesen des mittelalterlichen Reichshofes anzustellen und sich mit den Theorien von Dopsch einerseits, Schröder, Lamprecht, Inama anderseits über das karolingische Krongut auseinanderzusetzen. Am Beispiel Lustenau glaubt er einen Beweis gegen Dopsch zu finden, der

glaubt, das alte Krongut sei nicht selbständig verwaltet, sondern nur Streubesitz und im Grafschaftsverband eingeordnet gewesen. Der Reichshof Lustenau dagegen mit seinen ursprünglich ca. 36 km² Umfang war Großgrundherrschaft, nicht Streubesitz, und bildete von jeher einen eigenen Gerichtsbezirk und eigenen Pfarrsprengel, und gleich wie der benachbarte Reichshof Kriessern gehörte er zu keiner der umliegenden Grafschaften, resp. Reichsvogteien. — Der erwähnte Prozeß, eine wahre Fundgrube von lehensrechtlichen Spitzfindigkeiten, gibt auch ein groteskes Teilbild der Hoheitsverhältnisse im untergehenden alten Reich. Einzelheiten dieser Lustenauer Sache gehören nicht hierher. Zu erwähnen sind aber noch die für diesen Teil sehr wichtigen schweizerischen Quelleneditionen: Neben dem auch hier unentbehrlichen St. Galler Urkundenbuch die Arbeit von H. Wartmann über den Hof Widnau-Haslach und die von Hardegger-Wartmann über den Hof Kriessern.

Weltis Buch ist ein wertvoller « Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs ». Dem tut auch keinen wesentlichen Eintrag, daß in der Darstellung, ganz abgesehen vom erwähnten Kanzleistil des 2. Teils, gewisse kleine Geschmacksverirrungen etwas unangenehm auffallen; die meisten werden darüber hinweglesen. Recht überflüssig, weil ohne sachlichen Zusammenhang mit dem Inhalt, scheint mir das leidenschaftliche Bekenntnis zum österreichischen Anschlußgedanken, in dem das Buch pathetisch ausklingt.

Die Ausstattung des Werkes ist mustergültig (XXII Tafeln, mehrere Karten und Pläne im Text, 2 Stammtafeln und 2 Karten des genealogischen Lebensraumes im Anhang); verschiedene Behörden und die « österreichisch-deutsche Wissenschaftshilfe » haben die Publikation ermöglicht.

St. Gallen. Ernst Kind.

*Etrennes Genevoises 1929.* 99 pages. Genève 1929. Payot & Cie.

Die vorliegende Neujahrsgabe enthält Beiträge sehr verschiedener Art. Georges Werner bespricht die Kompetenzen und die Rechtsstellung des Staatsanwaltes im alten Genf nach den Edikten von 1543 und 1568. Die Funktionen dieses Beamten waren bis zum Bruch Genfs mit Savoyen vom Vidomne ausgeübt worden. Die Ernennung eines « Procureur général« hängt mit der Verselbständigung des Genfer Behördenwesens nach der Vertreibung des Bischofs zusammen. Die Studie stellt also gewissermaßen eine Fortsetzung der früheren Arbeit desselben Verfassers « Les institutions politiques de Genève de 1519 à 1576 » dar (Etrennes Genevoises 1926). Jean P. Ferrier schildert den Genfer Rat als Richter über ein Seeverbrechen, das sich auf einem englischen Schiffe im Dienste der Republik Venedig abgespielt hatte, und dessen Haupttäter 1653 auf seiner Flucht in Genf verhaftet und hingerichtet werden konnte (es handelt sich um den aus Biel gebürtigen Isaac Gautier). Einen Beitrag zum alten Genfer Eherecht steuert E. L. Burnet bei (Le mariage de Jeanne Ticon 1788). Derselbe Verfasser

veröffentlicht einige Notizen über die Flaggen der Genfer Schiffe während der Epoche der Genfer Revolution 1792—1798. — Chougny, eine kleine Ortschaft in der Nähe von Cologny, besitzt heute noch eine Reihe von alten Landsitzen. Die Geschichte ihrer Bewohner (u. a. Etienne Clavière und Mme. Rilliet-Huber) in den Jahren 1775—1825 erzählt Edmond Barde. — Sind die eben erwähnten Beiträge lokalhistorischer Art, so enthalten die Etrennes noch eine Studie zur Schweizerischen Geschichte. Hans Nabholz spricht über: « Les Origines de la Confédération Suisse d'après des travaux récents » (übersetzt von Bernard Schatz). Die Arbeit ist eine erweiterte Fassung von Gedankengängen, die derselbe Autor 1926 in der Festgabe für Paul Kehr veröffentlicht hatte und die sich in der Hauptsache mit den Forschungen Karl Meyers befaßte. In der vorliegenden Studie kann Nabholz noch Bezug nehmen auf das 1927 erschienene Buch Karl Meyers: Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl. Nabholz gibt zunächst (pag. 1—21) eine Übersicht über den neuesten Stand der Forschung, insbesondere über die strittigen Fragen der Anfängeforschung. Sodann entwickelt er (pag. 21—33) seine eigene Stellungnahme. Die zwei wichtigsten Ideen, die Nabholz entwickelt, scheinen mir folgende zu sein: einmal legt er (in Weiterführung früherer Studien) besonderes Gewicht darauf, daß die Entstehung der Eidgenossenschaft beurteilt werde im Rahmen der Reichsgeschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts; die Trennung vom deutschen Reiche, die allzu leicht schon in die Anfänge zurückverlegt wird, tritt doch als greifbares Ergebnis erst nach den Burgunderkriegen auf. Sodann betont Nabholz, daß die Waldstätte in keiner Weise die königliche Jurisdiktion in Uri oder die habsburgisch-österreichische Jurisdiktion in Schwiz oder Unterwalden bestritten hätten, sie verlangten lediglich, daß diese Rechte wie ehedem ausgeübt würden: sei es durch den Inhaber selbst, oder dann durch seinen Vertreter, der aber wie von altersher ein Landeseinwohner sein muß. — Es ist oben, pag. 104 und pag. 106 schon auf den Beitrag von Nabholz (in der vom Verlag Schultheß in Zürich seit 1930 herausgegebenen « Geschichte der Schweiz ») zum Thema der Entstehung der Eidgenossenschaft hingewiesen worden; es wäre aber zu wünschen, wenn er die dort entwickelte Auffassung (unter Beifügung aller Nachweise wie in dem vorliegenden französischen Aufsatz) noch einmal in separater Form veröffentlichen würde.

Zürich. Anton Largiadèr.

Traugott Schiess, *Zur älteren Geschichte von Herisau bis zu den Appenzeller-Kriegen.* SA. aus: Die Gemeinde Herisau, Ortsbeschreibung und Geschichte. Pag. 126—151. Herisau 1930.

In einem ersten Abschnitt « Älteste Nachrichten und Urkunden » nimmt Schieß, wie es sich aus der Quellenlage ergibt, eingehend Bezug auf die Zusammenhänge der Abtei St. Gallen mit Herisau. Mit großer Vorsicht spricht er von der Einwanderung der Alamannen, denen übrigens eine ältere Be-

völkerung bereits vorangegangen sein dürfte. Er nimmt an, daß erst mit dem Anwachsen der Bevölkerung in der Ebene, etwa im 6. Jahrhundert, auch von den höher gelegenen Landesteilen Besitz ergriffen wurde. Gestützt auf die Grenzen der (an und für sich viel später auftauchenden) Freivogtei im oberen Thurgau nimmt Schieß an, daß die Einwanderung der Alamannen in diese Gegend von Westen her, über den Weißenbach erfolgt und zunächst an der Glatt zum Stillstand gekommen sei. Die späteren Verhältnisse und noch der heutige Befund zeigen, daß die Einwanderer sich auf weit verstreuten Einzelhöfen angesiedelt hatten. Im übrigen verdanken wir alle Kenntnis über Landeskultur u. s. w. in Herisau und Umgebung den st. gallischen Traditionsurkunden. Besonders schätzbar ist der Abschnitt « Verwaltung, rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse », denn es sind hier Dinge dargestellt, die bisher noch der Bearbeitung harrten. Die Zustände unter der « Bevölkerung » zeigen ebenfalls mancherlei bemerkenswerte Züge, auf die man nur selten stößt. Freie, Sonderleute, Lehensleute und Leibeigene sind die im Appenzellerlande nachweisbaren Gruppen. Ein weiterer Abschnitt handelt von der « Freivogtei im Oberen Thurgau », die erstmals durch die Urkunde König Rudolfs (Wartmann II, p. 219) von 1279 überliefert ist. In weiteren Abschnitten ist die Geschichte Herisaus vom 11. bis 13. Jahrhundert in Verbindung mit der Klostergeschichte dargestellt. Daran schließen sich die Kapitel über die Herren von Rorschach und Rosenberg, über die Herren von Urstein und die von Sturzenegg. — Zusammen mit der Studie über die ältesten Kirchen der st. gallischen Stiftslandschaft (vgl. pag. 208) bietet diese ältere Geschichte von Herisau einen wertvollen Beitrag zur ostschweizerischen Geschichte.

Zürich. Anton Largiadèr.

Hans Georg Wirz, *Die Grundlagen der Appenzeller Freiheit.* SA. aus. Heft 56 der Appenzellischen Jahrbücher, Trogen 1929. 40 Seiten. (Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen zu Trogen am 7. Oktober 1928.)

Ausgehend von dem durch Joh. Caspar Zellweger (1836) und von Traugott Schieß (Appenzeller Urkundenbuch, Bd. I, pag. 730—736. Herisau 1913) veröffentlichten Appenzeller Waffenrodel vom Ende des 14. Jahrhunderts, hat sich Wirz der Entwicklung der Appenzeller Freiheit zugewendet. Das Wesentliche in dieser Entwicklung ist vorzüglich hervorgehoben; und ohne die Leistungen früherer Bearbeiter, wie J. von Arx oder J. C. Zellweger, irgendwie unterschätzen zu wollen, leistet Wirz den Beweis, daß die nochmalige Schilderung des Themas sich durchaus rechtfertigt. Schon in der Einteilung des Landes in Roden sieht Wirz nicht nur den Rest der älteren Gerichts- und Steuerverwaltung, sondern auch die Grundlage der ersten Militärorganisation. Er bringt diese militärische Durchbildung der Appenzeller in Zusammenhang mit den äbtischen Burgen Clanx bei Appenzell und Blatten bei Oberriet im st. gallischen Rhein-

tal (der Verfasser verwendet zwar die Bezeichnung « Plattenburg », wir ziehen die von allen Autoren verwendete Form « Blatten » vor, um Mißverständnisse zu vermeiden; cf. Bütler, Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz, II, pag. 268). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die politische Lage so, daß sowohl das Reichsoberhaupt als auch der Abt von St. Gallen den Appenzellern große Gunst bewiesen. Das Reichsoberhaupt und der Reichsfürst, so bemerkt Wirz, waren auf die Wehrhaftigkeit des Gebirgsvolkes angewiesen. So brauchte der Abt die Appenzeller gegen Currätien oder zur Unterstützung eines Bündnisses mit dem Grafen von Montfort. Es ist begreiflich, daß sich das Selbstbewußtsein und die Kraft der Appenzeller hoben, und daß sich dieses gesteigerte Bewußtsein eines Tages gegen den äbtischen Herrn wenden konnte. Unter Kuno von Stoffeln erfolgte dann, mit Hilfe des Landes Schwiz, der Bruch mit der Abtei und die Verselbständigung Appenzells. Wie weitgehend das Kloster aber, bevor diese Kämpfe begannen, die Selbstverwaltung der Bergleute gestärkt hatte, beweist der ca. 1390 von äbtischer Seite aufgenommene Rodel über den vorhandenen Waffenbestand. Vielleicht wollte Abt Kuno mit diesem Rodel die Wehrfähigkeit seines Gebietes feststellen, in dem Gedanken, an einem von den Herzogen von Österreich geplanten Vergeltungskrieg gegen die Eidgenossen teilzunehmen. Den Rodel selbst teilt Wirz in Tabellenform mit; er fügt bei ein Namenregister, eine Rekapitulation des Rodels, eine Übersicht der Grundbesitzverteilung und der Verteilung von Besitz und Rüstung. Eine Tatsache ergibt sich neuerdings: die Appenzeller sind schon lange vor Speicher und Stoß ein im Waffengebrauch erfahrenes Volk gewesen.

In einer Notiz auf pag. 18 seiner Arbeit äußert Wirz sehr interessante Vermutungen über die ältere Geschichte Appenzells: er betrachtet die wirtschaftliche Erschließung des Berglandes und sein Wehrwesen als eine staatliche Schöpfung, deren reichsrechtliche Grundlage Friedrich I. durch die Erwerbung der Vogtei von neuem zur Geltung brachte. Die Appenzeller des 14. Jahrhunderts wären demnach, erst infolge einer bestimmten geschichtlichen Entwicklung, in Gefahr gekommen, zu leibeigenen Untertanen herabzusinken. — Die Idee staatlicher (d. h. also vom Reiche ausgehender) Mitwirkung bei der Erschließung des Landes hat H. G. Wirz schon in seiner Antrittsvorlesung an der Universität Bern am 16. Mai 1925 verfochten, ganz besonders auch im Hinblick auf die Waldstätte und das Haslital. « Daß dabei auch Splitter weit entfernter Stämme in unser Land verpflanzt wurden, ist naheliegend. Siedelungen im Kanton Zürich deuten auf eingewanderte Friesen und Bretonen » (vgl. Referat der Antrittsvorlesung « Berner Tagblatt » 1925, Nr. 115, 116 und 117). Diese Idee, früher auch schon von Robert Durrer vertreten, scheint so bemerkenswert, daß die mit Quellen belegte, weitere Ausführung dieses Gedankenganges durch H. G. Wirz sehr zu wünschen wäre.

Zürich. Anton Largiadèr.

*Die Gemeinde Herisau.* Ortsbeschreibung und Geschichte. Verfaßt von Walter Rotach und einigen Mitarbeitern für Spezialgebiete. Mit einer Karte 1: 25 000, einem geologischen Profil und zahlreichen Abbildungen. Herisau 1929. Schläpfer & Co. XV + 724 Seiten.

Vor nahezu hundert Jahren erschien das erste Bändchen der Sammlung « Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz », herausgegeben von dem Zürcher Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau. In der Folge sind eine ganze Reihe von Kantonen in dieser ansprechenden Form behandelt worden und manche der in den blauen Bändchen enthaltenen Nachrichten sind noch heute schätzbar. In ähnlicher Weise sind zahlreiche Ortsbeschreibungen erschienen, so 1870 eine Monographie über Herisau von Pfarrer August Eugster. Das Buch ist nunmehr gänzlich erneuert und bis auf die Gegenwart geführt herausgekommen und gibt eine umfassende Ortsbeschreibung und Geschichte. Den Hauptanteil an dem umfangreichen und wohlgelungenen Werke bewältigte Lehrer Walter Rotach (gest. 1928). Der Lokalbeschreibung im engeren Sinne (geologisch, geographisch, botanisch etc.) schließt sich die politische Geschichte an. Darauf folgen Gemeindehaushalt, Gemeindeverwaltung, Kirche, Schule, Militärwesen, Fürsorge, Wirtschaftliches (neun Unterabschnitte), Presse, Literatur und Kunst, Geselligkeit, Sitten und Gebräuche. So ist ein Buch entstanden, das sich nach Inhalt und Methode jenem älteren « Gemälde der Schweiz » anschließt und das seinen Zweck völlig erfüllen dürfte, den Heimatsinn der Bevölkerung durch diese Heimatkunde zu bereichern. — Was den Abschnitt über politische Geschichte betrifft, so ist an besonderer Stelle des Beitrages von Traugott Schieß gedacht (vgl. diese Zeitschrift, pag. 215); hier soll noch hingewiesen werden auf die Darstellung der Ortsgeschichte von den Appenzellerkriegen bis zur Gegenwart aus der Feder von Walter Rotach (pag. 152—241). Nach mannigfachen Versuchen der st. gallischen Äbte, ihre in den Appenzellerkriegen verlorenen Rechte wieder zu erwerben, machten die Anerkennung Appenzells als eines « Ortes » im Bunde der Eidgenossen und die Kirchenspaltung Appenzell selbständig. Die Trennung von Außerrhoden und Innerrhoden anno 1597 wies den Anhängern des neuen Bekenntnisses die äußeren Gebiete zu. Wie überall, so äußert sich auch in Herisau im 17. Jahrhundert die Zeitstimmung am deutlichsten in den Hexenprozessen. Im 18. Jahrhundert war Herisau als Wohnsitz des Landammanns Wetter unmittelbar am sog. « Landhandel » beteiligt. Außerrhoden schied sich damals in zwei Lager, in die « Harten » (Herisau, Familie Wetter) und « Linden » (Trogen, Familie Zellweger). Wohl konnte der Bürgerkrieg vermieden werden, aber der Landhandel rief eine lange dauernde Verstimmung hervor. Immerhin ist der Landhandel nicht aus unendlen Motiven entsprungen, es war die Sorge um die Erhaltung der politischen Selbständigkeit und der Souveränität der Landsgemeinde. Dieselbe ausgeprägt demokratische Einstellung spiegelt sich auch in der Ortsgeschichte Herisaus bis zur Gegenwart wieder. — Die kirchlichen Ereignisse, insbesondere die Re-

formation, sind von Rotach in einem besonderen Abschnitt dargestellt (pag. 297—334).

Zürich. Anton Largiadèr.

Hermann Rennefahrt, *Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. (1218—1250/4)*. Separatabdruck aus: Zeitschrift für schweizerisches Recht. Basel 1927. 103 Seiten. — Idem, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. N. F. 34. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie., 1928. VIII + 200 Seiten.

Die Untersuchungen des Verfassers über die Berner Handveste und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt während der Regierungszeit Friedrichs II. bereichern unsere Einsicht in die Rechtslage Berns in einer schon mehrfach behandelten Epoche dank der vergleichenden Methode, die mit gutem Erfolge angewendet wird. Die sehr lückenhafte Überlieferung wird ergänzt durch Heranziehung analoger Erscheinungen aus andern Gebieten des deutschen Kaiserreichs, wo reichere Quellen zur Verfügung stehen. Dank diesem Verfahren gelangt der Verfasser zu dem Schlusse, daß Friedrich II. der Stadt Bern die Reichsfreiheit bereits im Anfange seiner Regierungszeit verliehen hat und daß schon damals die Kompetenzen des Berner Rates umfangreicher waren, als man gewöhnlich annimmt, weil ihm von der Reichsgewalt die Wahrung von Reichsrechten außerhalb der Stadtmauern anvertraut wurden.

Unter diesem Gesichtspunkte gelangt Rennefahrt ferner zu der Feststellung, daß die Berner Handveste, die er mit Welti als Fälschung des ausgehenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhunderts erklärt, nicht, wie meist angenommen wird, diejenigen Rechte und Freiheiten enthält, die die Stadt gerne besessen hätte, sondern diejenigen, die sie auf Grund früherer Privilegien oder Gewohnheitsrecht tatsächlich ausgeübt hatte, ohne daß sie alle durch Brief und Siegel gesichert waren. Die Handveste sollte den Besitzstand gegen Einbrüche späterer Könige sichern.

Wichtig ist neben andern Ergebnissen die Feststellung, daß der Schultheiß in Bern, ursprünglich natürlich ein königlicher Beamter, schon zu Friedrichs Zeiten Träger der Reichsvogteigewalt war.

Wertvoll für die analogen Verhältnisse der Urkantone ist die Untersuchung der Frage, in welchen Fällen Erklärungen und Privilegien eines Königs für seine Nachfolger verbindlich sind.

Mit seiner bernischen Rechtsgeschichte möchte der Verfasser den Zusammenhang der einzelnen rechtlichen Einrichtungen des heutigen Staats Bern mit den mittelalterlichen Verhältnissen darstellen und damit das Verständnis früherer Rechtszustände, Verwaltungseinrichtungen und obrigkeitlicher Maßnahmen erleichtern, die, aus dem Zusammenhang gelöst und isoliert betrachtet, beim Leser leicht den Eindruck bloßer Antiquitäten machen und vielfach, ungerechterweise, als Schöpfung des egoistischen Handelns von Regierungen ausgelegt werden, die nur an ihren eigenen Vorteil dachten.

Es soll also Verstehen der Vergangenheit durch historisches Denken im besten Sinne gefördert werden.

Zu diesem Zwecke werden die verschiedenen Gebiete des staatlichen Lebens: Entstehung einer lokalen Souveränitätsgewalt aus dem königlichen Machtbereich heraus, die beständig an Inhalt und Umfang wachsende Staatsgewalt, Wehrwesen, Gerichtsbarkeit, Staatsverwaltung auf den verschiedenen Gebieten und die Rolle des Staates als Hüterin und Förderin der geistigen und seelischen Bedürfnisse der Untertanen in Längsschnitten vom Mittelalter bis an die Schwelle der Neuzeit verfolgt. Ein zweiter Abschnitt behandelt in gleicher Weise die Vogteigewalt und die Grundherrschaft von ihren Anfängen bis zur allmählichen Auflösung im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Zusammendrängung der umfangreichen Stoffgebiete auf zweihundert Seiten bringt es mit sich, daß sich der Verfasser mit Skizzen begnügen mußte. Sie sind stellenweise derart knapp, daß sie dem in die Rechtsgeschichte Eingeweihten dank der einzigartigen Gruppierung mehr sagen als dem Anfänger.

Durch Heranziehung der Untersuchungen von Hirsch und Waas hätte der Abschnitt über die Vogtei vertieft und bereichert werden können. Vorzüglich ist der Abschnitt über die Wandelungen der Grundherrschaft im Verlaufe der Jahrhunderte gelungen. Er ist ein vorzügliches Mittel, um im Geschichtsunterricht ganz im allgemeinen mit Hilfe einer bestimmten Seite des staatlichen Lebens organisches Wachsen und Vergehen aller staatlichen Organisationsformen anschaulich zur Darstellung zu bringen.

Lehrreich ist ferner die parallele Behandlung der Verhältnisse im alten Bern und in dem dem Bischof von Basel unterstellten Berner Jura. Sie zeigt, daß die Staatsform den Verlauf der Gestaltung nur wenig beeinflußte und daß Republik und Monarchie nur äußere Rahmen darstellen; in beiden vollzieht sich der Wandel der Dinge nach den gleichen Gesetzen.

Der in Aussicht gestellte II. Teil soll unter anderm das korporative Element im staatlichen Zusammenleben zur Darstellung bringen; er wird wohl auch die einzeln behandelten Gebiete in einer abschließenden Synthese in ihrem Zusammenhang und in ihrer gegenseitigen Bedingtheit als Einheit zusammenfassen. Damit wird Rennefahrts Buch zu einem wertvollen Hilfsmittel zur Förderung geschichtlichen Denkens ganz im allgemeinen.

Zürich. Hans Nabholz.

*Annales de Bourgogne.* Revue historique trimestrielle publiée sous le patronage de l'Université de Dijon et de l'académie des sciences, arts et belles-lettres de Dijon. Tome II, année 1930. Fascicule I. Dijon, Rebourseau, Venst, Le Meur, 1930.

Unter der Redaktion von Historikern in Dijon (unter ihnen Louis Stouff, René Durand und M. Drouet) erscheint seit 1929 eine historische Zeitschrift unter dem Titel « Annales de Bourgogne ». Der Jahrgang umfaßt vier Quartalshefte von zusammen 400 Seiten Umfang. Wir weisen gerne

auf das uns vorliegende Probeheft hin: die Zeitschrift enthält vorwiegend Abhandlungen zur regionalen Geschichte Frankreichs, dürfte aber bei den lebhaften Beziehungen zwischen Burgund und der Eidgenossenschaft auch bei schweizerischen Lesern Interesse finden. Den Inhalt von Heft II/1930 machen folgende Abhandlungen aus: Jean Bouault, Les baillages du duché de Bourgogne aux XIVe et XVe siècles. — E. Champeaux, Le coutumier vaudois de Quisard et les coutumes du duché de Bourgogne. — G. Rouger, Retif auxerrois. — Watkin Williams, Un « Studium Cisterciense » à Oxford. — Mélanges. — Comptes rendus. — Chronique.

Zürich. Anton Largiadèr.

Louis Stouff, *Essai sur Mélusine.* Roman du XIVe siècle par Jean d'Arras. Publication de l'Université de Dijon, Fascicule III. Dijon et Paris 1930, Editions Auguste Picard.

Louis Stouff, Ehrenmitglied der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, veröffentlicht eine umfangreiche Abhandlung über den mittelalterlichen Roman Mélusine, dessen Original-Manuskript die Bibliothek des Arsenals in Paris besitzt.

Die Dichtung entstand Ende des 14. Jahrhunderts, mitten in den Wirren des 100jährigen Krieges, unter dem Patronat der verbündeten Höfe von Frankreich und Luxemburg-Böhmen.

Der Dichter, Jean d'Arras, lebte in einer Epoche, in der Könige und große Herren wetteiferten, reiche Bibliotheken schön geschriebener, prächtig illuminierter Bücher anzulegen. L. Stouff hat urkundlich nachgewiesen, daß Jean d'Arras im Dienste des höchsten Adels als Buchhändler, Einbinder und Koffermacher (für Bücher) erwähnt ist und von dem bekannten bibliophilen Herzog Jean de Berry den Auftrag erhielt, die Mélusine zu schreiben. Der tägliche Umgang mit dem Hof und sein Beruf machen Jean d'Arras zu einem « erudit » — gelehrten Bücherwisser und gewandten Lebens- und Menschenkenner, dessen Werk jahrhundertelang die Lieblingslektüre der feudalen Aristokratie und des aufstrebenden Bürgertums war. Politisch gehört Jean d'Arras der französischen Partei an, während der Überträger seines Prosawerkes in Reime, Couldrette von Poitiers, den Roman den englischen Parteigängern bekannt machte *.

Der Dichter erzählt eine Legende aus dem alten Poitou, dem reichen centre Frankreichs, wo Vegetation und Phantasie mit derselben Üppigkeit sich entfalten. Mélusine ist die Tochter des Königs von Schottland und einer Fee, die mit ihren zwei Schwestern von der eigenen Mutter hart bestraft wurde wegen ihrer Lieblosigkeit gegen den Vater. Jeden Samstag soll sie zum Reptil werden, bis ein getreuer Gatte sie erlöst, indem er vertrauend ihrem Geheimnis nicht nachforscht. Mélusine vermählt sich mit Raimondin,

* Le livre de la vie de Mélusigne, Manuscrit 18 623 Bibl. Nat. Paris, entstand am Anfang des XV. Jahrhunderts.

Neffen des Grafen von Poitiers, dem sie eine Reihe stolzer Söhne schenkt. Durch die brutale Eifersucht ihres Gemahls wird ihr Doppelleben offenbar und ihr irdisches Glück grausam vernichtet. Doch um die Ehre, von der « très noble lignage » der unglücklichen Fürstin abzustammen, streiten sich die französischen Adelsgeschlechter noch im 16. und 17. Jahrhundert. Wappen werden untergeschoben, Namen geändert und berühmte Historiographen aus der Zeit Franz I. und Heinrich II. erhoben Jean d'Arras zur Autorität in genealogischen Dingen. Über die Höfe von Burgund und Luxemburg verbreitet sich der Roman in die habsburgischen Lande, der Schweiz hat sie Thüring von Renggeltingen übermittelt. Die Romantik hat den Stoff wieder aufgegriffen in der « Undine » von de la Motte Fouqué und Andersens « Kleine Seejungfrau » entstammt derselben Quelle.

Der Gönner des Autors, Jean de Berry, war Graf von Poitou. Kein Wunder, daß Jean d'Arras sein Land in den Mittelpunkt der Dichtung rückt.

Die geographischen Kenntnisse des Dichters sind exakt und zuverlässig. Er weiß in dem zum großen Teil mit Wald bedeckten Frankreich gut Bescheid. Überaus typisch für die feudalen Verhältnisse ist seine Topographie des Schlosses Lusignan bei Poitiers, das von Mélusine erbaut und bewohnt wird.

Über die benutzten Quellen gibt Jean d'Arras reichlich Auskunft. Seine hohen Gönner Karl V. und Karl VI. stellten ihm ihre Bibliothek im Louvre zur Verfügung, Jean de Berry machte ihm die seine im Schloß Meun-sur-Jèvre zugänglich. Die Quellen lassen sich in drei Gruppen gliedern: Die heilige Schrift, griechische und römische Autoren, vornehmlich Aristoteles, die Ritterromane, chansons de Geste, und Chroniken der Zeit. Unter diesen hat Froissart als Chronist und Romancier den Vorzug und ist, wie Louis Stouff durch geschickte Parallelen dartut, von Jean d'Arras ausgiebig benutzt worden.

Außer diesen gedruckten Autoren machte sich Jean d'Arras den Reichtum volkstümlicher Legenden und Sagen zu eigen, die der Dichtung lokale Färbung und bewegten Rhythmus verleihen.

Überaus instruktiv ist das Kapitel über die Beziehungen des Romans zur Geschichte. Jean d'Arras hat Hauptereignisse des 14. Jahrhunderts mit der Sage verflochten. Seine Gönner und deren Vasallen treten handelnd auf und ihre Besitzungen werden zum Schauplatz der Begebenheiten. Zahlreiche Reminiszenzen aus den Kreuzzügen bringen Frankreich in Beziehungen zur Levante. Aus eigener Anschauung weiß der Dichter Episoden aus dem englisch-französischen Krieg geschickt in seinen Text einzufügen. Dadurch wird der Roman zu einer kulturgeschichtlichen Quelle allerersten Ranges. Mélusine ist aber auch ein Abenteuerroman. Wunderbare Fahrten, Fehden und Turniere bilden den kriegerischen Rahmen der zarten Feenlegende. Der Autor hat den literarischen Zeitgeschmack aufs beste getroffen. Er verfolgt ein doppeltes Ziel. Um zu gefallen, regt er Phantasie und Gemüt an und schmeichelt dem Nationalstolz der Franzosen.

Doch um der damaligen Mode zu huldigen, vergißt er das Lehrhafte und die Moral nicht. Seine Erzählung ist reich an Sprichwörtern und Sentenzen; gelehrte Diskurse unterbrechen die anmutigsten Gespräche. Weil sein Leserpublikum in erster Linie dem Adel entstammte, werden die feudalen Sitten und Gebräuche aufs eindringlichste erörtert. Die glänzenden Feste und raffinierten Zeremonien legen Zeugnis von der Lebensweise der seigneurs seiner Zeit ab. Die Betonung echter Ritterlichkeit, feiner Lebensart, Tapferkeit und Treue zum Herrn machen das Werk zu einem Erziehungsbuch der feudalen Jugend. Der Gedanke der Verantwortlichkeit vor Gott bei der Erziehung der Kinder beherrscht Mélusine beim Unterricht ihrer Söhne.

Jean d'Arras hat eine keltische Legende in einen Erziehungsroman für Prinzen und eine Brunnenfee aus den sagenhaften Wäldern des Poitou in eine christliche Minerva verwandelt.

Der gründlichen und reich dokumentierten Untersuchung sind wertvolle Exkurse, eine Textprobe und genealogische Tafeln der Familie von Lusignan beigegeben. Die geistvolle, anregend geschriebene Abhandlung ist durch die Wiedergabe mittelalterlicher Miniaturen vortrefflich illustriert.

Zürich. Rosa Schudel-Benz.

*Bischof Walters II. auf der Flüe Landrecht der Landschaft Wallis und Gerichtsordnung nebst einem Auszug aus seinen Synodalstatuten.* Herausgegeben von Dr. jur. W. A. Liebeskind in Bern. 1930. 115 S. (ohne Verlagsangabe).

Bei der vorliegenden Ausgabe handelt es sich um das von Staatsarchivar Dr. Leo Meyer-Sitten in einem Band des damals im Walliser Staatsarchiv befindlichen Archivs Flavien de Torrenté entdeckte Landrecht des Bischofs Walters II. auf der Flüe (Supersax, 1458—1482), das von hervorragender Bedeutung für die Kenntnis des Walliser Gewohnheitsrechtes des 15. Jahrhunderts ist und eine reichere Quelle darstellt als selbst die Artikel von Naters vom 28. Januar 1446 oder die Landes- und Gerichtsverfassung vom 16. März 1435. Das Landrecht samt der Gerichtsordnung des gleichen Bischofs befindet sich in einem Papierband in Leder gebunden (Größe 21,5 × 16,5 cm), der neben Abschriften von Landsatzungen etc. an vierter bezw. fünfter Stelle die genannten Stücke enthält, angefertigt von dem Priester Johannes Huser (vgl. über ihn Bl. a. d. Wall. Gesch. II, Sitten 1901, Verzeichnis von Priestern a. d. dt. Wallis, N. 872) in d. Jh. 1550/1551. Die im Anhang gegebenen Synodalstatuten von 1460 (Auszug) befinden sich im Sammelband 3—67 des Domkapitelarchivs von Valeria (Größe 28,5 × 20,5 cm) und ergänzen das Landrecht. Nach Liebeskind dürfte dieses zwischen 1468 und Anfang November 1475 entstanden sein, ohne je Gesetzeskraft erlangt zu haben. Als Verfasser betrachtet Liebeskind einen oder mehrere der rechtsgelehrten Domherren zu Walters Zeit, da das Landrecht gründliche Kenntnisse des kanonischen und römischen Rechts verrät. Die Ausgabe, übrigens ein sehr schöner Druck, ist im Anhang (S. 83 ff.) kommentiert, und

auf S. 81 ff. gibt eine synoptische Tabelle den Zusammenhang des früheren Rechts mit dem Walters II. Von der letzten Seite des Landrechts und der ersten der Gerichtsordnung ist eine Tafel beigegeben.

St. Gallen. Albert Bruckner.

Wolfgang Amadeus Liebeskind, *Das Referendum der Landschaft Wallis*. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät, Heft 33. Verlag von Theodor Weicher in Leipzig. 1928. VIII + 96 S.

Die vorliegende Leipziger Dissertation ist der Entstehung und Geschichte des Referendums im Kanton Wallis gewidmet und stellt eine sehr fleißige und gut orientierende, auf Grund der Quellen bearbeitete Darstellung dar. Die Quellen für dieses Thema sind hauptsächlich die Landratsabscheide (so Schreibart der Urschriften), von denen D. Imesch bereits den 1. Bd. (1500—1519) 1916 veröffentlichte, am vollständigsten die Sammlung des Burgerarchivs Sitten (im Staatsarchiv, gehend von 1523—1798, mit einer Lücke von 1762—1789, im ganzen 25 Bde.), die Zirkularbriefe, die Briefe der sieben Zenden, die Tagbriefe. Nach einem kurzen Überblick über die einschlägige Literatur und die politischen und rechtlichen Verhältnisse der älteren Walliser Geschichte, bespricht Liebeskind zunächst auf S. 12—39 die Stellung der Gemeinden, der Räte und des Volkes als Mitwirkenden zum Referendum und handelt sodann vom « Zustandekommen des Referendums » (S. 40—93). Hier wird die Bedeutung der Tagbriefe, der Ratsboten, der Abscheide, Zirkularschreiben, ferner der « Mehrheitsgrundsatz » und die « Feststellung des Abstimmungsergebnisses » sehr eingehend und gut belegt geschildert. Das Referendum ist im Wallis der Ausdruck der dort allmählich entstandenen föderativen Demokratie, das dem Souverän der Landschaft, nämlich den einzelnen Gemeinden, ermöglichte, den Landrat stets zu beaufsichtigen. Die Beschlüsse des Landrats hatten die Ratsboten ihrer Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen, sie waren an ihre Instruktionen voll gebunden. Sie hatten die Angelegenheit « hinter sich zu nehmen », d. h. zu Hause darüber zu « referieren ». Bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts blieb das Volk der Souverän, um bald nachher in seinem Einfluß immer mehr von einigen Geschlechtern, die nun die Leitung der Staatsgeschäfte in die Hand nahmen, aus der präponderanten Stellung verdrängt zu werden. Das Referendum hat deshalb in der neuern Zeit nicht mehr die fundamentale Bedeutung von früher. Das Referendum dient nunmehr in der Hauptsache, die Rechte der einzelnen Zenden zu wahren. Die Abhandlung ist eine rechtshistorische Arbeit, die bei den ungenügenden Kenntnissen, die wir bislang von der Geschichte des Walliser Referendums hatten, zu begrüßen ist. Leider fehlt ein Register. Der Verfasser hat fünf Tafeln beigegeben, Faksimiles des wichtigen Tagbriefs des Bischofs Andreas de Gualdo für Sitten vom 11. X. 1434, des Abscheids des Weihnachtslandrats von 1574, ferner des höchst interessanten Zirkularbriefs mit den Ant-

worten der Zenden vom 17. VIII. 1697. Eine historische Karte der 7 Zenden vervollständigt das Ganze.

St. Gallen. Albert Bruckner.

ROBERT DURRER, *Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten*. I. Teil. Luzern 1927. Verlag Räber & Cie. XIII u. 432 S. 8°.

Die Schrift wächst, wie schon der Titel andeutet, über den ihr ursprünglich anhaftenden Jubiläums- oder Gelegenheitscharakter weit hinaus; d. h. sie faßt die gesamten Solddienste der Schweizer für die Päpste ins Auge: für Julius II., wie für Leo X. und Clemens VII. Die eigentliche Gardegeschichte tritt demgegenüber, wenigstens in dem hier vorliegenden ersten Bande, stark zurück. Der Verfasser rekapituliert zunächst die politischen Bündnisse der Eidgenossenschaft mit der Kurie während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — unter Sixtus IV. und Innocenz VIII. Er schildert dann die Anfänge von Julius' II. Beziehungen zur Schweiz, ferner die Gründung der Garde, sowie ihre Rolle während der päpstlichen Feldzüge von 1506. Das Bild erweitert sich darauf zur quellenmäßig bis ins Einzelnste belegten Darstellung des Chiasser-, des kalten Winterfeldzuges, sowie des Pavierzuges von 1510—1512, um nach dieser Erzählung zentraler Vorgänge dann freilich wieder in die speziellere Schilderung der eidgenössischen Beziehungen zu Leo X. abzubiegen. Der Medizäer verfolgte innerhalb der Heiligen Liga ja weit offensichtlicher wie der Vorgänger dynastische Zwecke. In der Reformationsepoche spielen die allgemeinen historischen Verhältnisse dann aber neuerdings eine breitere Rolle: der Krieg von 1521 um den Besitz Mailands wird ausführlich erzählt. Die Gefahr eines Zusammenstoßes schweizerischer Knechte in verfeindeten Lagern erfährt ihre grelle Beleuchtung, ebenso die im Lande selber drohende politische Spaltung — außerdem der nach Leos X. Tod eintretende Bruch der eidgenössischen Politik mit der Kurie, sowie die Beeinflussung der Reformation durch die Soldbeziehungen überhaupt. Die Darstellung der Zustände in der Garde selber, bis zur Katastrophe des Sacco di Roma von 1527, ferner die Schilderung der Ereignisse von 1526 und 1527 bilden den Abschluß dieses ersten Bandes.

Wie schon aus der Inhaltsübersicht erhellt, ist durch die etwas eigenmächtige Erweiterung des Themas ein gewisser Dualismus in die Darstellung hineingekommen. Weniger der straffe architektonische Aufbau, als das durch reiche Quellenmaterialien angeregte Interesse des Verfassers hat die Auswahl des Stoffes mindestens teilweise bedingt. Die vom eidgenössischen Gesichtspunkt aus entscheidenden Vorgänge von Marignano z. B. werden bloß flüchtig gestreift — da ihre Einbeziehung sich wohl überhaupt nicht mehr hätte rechtfertigen lassen. Dadurch entsteht nun aber im Gesamtbild, wie es Durrer für andere Jahre entwirft, eine nicht leicht auszufüllende Lücke.

Man wird mit dem Autor nicht darüber rechten, sondern sich dessen freuen, was er tatsächlich gibt. Die Stärke der Durrer'schen Arbeiten hat

stets in der genauen Quellenkenntnis, sowie in der Fülle der Einzelanregungen gelegen; und die vorliegende Gardegeschichte macht davon keine Ausnahme. Auf Grund eines gewaltig verzweigten, gewissenhaft bis in die letzten Feinheiten ausgeschöpften Materials gelingt es dem Verfasser, die Geschichte der durch ihn behandelten Jahre vielfach zu bereichern, ja zu erneuern. Nicht bloß die Epoche der italienischen Feldzüge, auch die Anfänge der Reformation erfahren eine gelegentlich überraschende Beleuchtung. Die untrennbare Verflechtung ökonomischer, politischer und militärischer mit kirchlichen Verhältnissen gibt diesen Jahren ja ihre besondere Signatur. Der Darsteller sieht sich deshalb genötigt, beständig vom einen Gebiet auf das andere überzugreifen, um so das eine durch das andere zu erklären, wie zu beleben.

Die Grundlage der Erzählung bildet neben der riesigen sowohl ausländischen, als schweizerischen Literatur das in den Archiven der ehemaligen Orte zerstreute Urmaterial: die Missiven, d. h. die obrigkeitliche, wie die private Korrespondenz der Beteiligten — daneben naturgemäß Marino Sanuto, ferner das Chronikalische: Anshelm u. a. Außerdem hat der Verfasser ein wertvolles Anschauungsgut in den Illustrationen zur Wiedergabe gebracht. Auch hier bildet das rein Gardengeschichtliche nicht den entscheidenden Gesichtspunkt der Auswahl. Die Weite von Durrers Interessen bedingt vielmehr das Heranziehen des Verwandten, das Betonen kulturhistorischer Gesichtspunkte. Dadurch hebt sich die Erzählung trotz der schon betonten Zwiespältigkeit über ihren begrenzten ursprünglichen Gegenstand wesentlich hinaus. Sie stellt entscheidende Vorgänge mit erschöpfender Quellkenntnis dar — für eine Periode, da die Eidgenossenschaft als europäische Großmacht zählte. Neben den Arbeiten Kohlers, Gysis und Anderer dient die vorliegende Gardehistorie deshalb in erster Linie dazu, um uns dieses schweizerische Spätmittelalter, sowie den Übergang zur Renaissance zu vergegenwärtigen. Einem eventuellen späteren Bearbeiter bleibt wohl nichts anderes mehr übrig, als die unter Umständen noch festere Zeichnung der das Detail beherrschenden allgemeinen Faktoren.

Örlikon/Zürich. Ernst Gagliardi.

Alfred Farner, *Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli.* Tübingen 1930. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII, 139 Seiten gr. 8°.

Das Jahr 1931 wird Anlaß bieten, in besonderem Maße des tragischen Todes von Ulrich Zwingli zu gedenken. Mehr als gewöhnlich bekannt ist, erfolgte dieser Tod als gewaltsame Lösung eines schwer entwirrbaren Knotens. Einen solchen bildet auch das Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat bei Zwingli. Farner beschreibt zunächst die Auffassung Zwinglis von der Kirche. Das Denken des Reformators über die Kirche ist sich nicht immer gleich geblieben und ist vor allem nicht eindeutig. Vorwiegend ist bei ihm zunächst die Identifizierung einer unsichtbaren Kirche, einer « pneumatischen » Gemeinde mit dem Reiche Gottes. Diese Kirche aber versicht-

bart sich in der Gemeinde der Gläubigen (von ca. 1528 sagt Zwingli eher: der Erwählten), wobei aber dem Weizen schon das Unkraut untermischt ist und dennoch den christlichen Charakter dieser Gemeinden nicht aufhebt. Als solch christliche Kirche gilt endlich Zwingli die einzelne Kilchhöre. Die Einzelgemeinde ist ihm Kirche im vollen Umfange. Sie hat darum das Pfarrwahl- und -Absetzungsrecht, die Ordnung des Gottesdienstes und den Bann zu handhaben. Gott ist ihr alleiniger Gesetzgeber. Sie ist prinzipiell vom Staate unabhängig. Später hat sich diese Auffassung von der Kirche bei Zwingli gründlich geändert, insbesondere infolge der Schwierigkeiten, die ihm die Täufer bereiteten.

Nachdem Farner so den Faden des Zwingli'schen Kirchenbegriffs bloßgelegt hat, wickelt er im 2. Teil seiner Untersuchung die Gedankenkette von Zwinglis Staatsauffassung ab. Wie für Zwingli aus dem paulinischen Rechtfertigungsglauben das allgemeine Priestertum begründet, und damit die Kirche als Einzelgemeinde mitgegeben war, so leitet er aus demselben Gedanken, wonach die Kirche eben eine Gemeinde von zwar begnadeten Sündern bleibt, also noch nicht im Zustande der völligen Liebe lebt, die Notwendigkeit der Institution ab, die durch Zwang und Gewalt den Sünder im Zaum hält, nämlich: den Staat mit seinem Recht. Wäre er nicht, so lebten die Menschen im tierischen Zustand des Kampfes aller gegen alle. Aber der Staat hat von Gott noch eine positivere Aufgabe erhalten: Der Staat hat die Kirche, d. h. aber Gottes Sache, zu fördern. Dabei ist und bleibt er aber nur Mittel zu diesem höheren Dienst. Farner untersucht dann auch die Auswirkung dieser Staatsauffassung im einzelnen. Der Christ hat nach Zwingli sich der Staatsdinge anzunehmen. Die persönliche Eigentumsordnung wird festgehalten, so sehr Zwingli scharfe Worte gegen den sich entwickelnden Kapitalismus findet. Der unter Erasmischen Einflusse erst pazifistischere Zwingli will später auch den Krieg als Verteidigungskrieg aus dem Christentum gerechtfertigt wissen. Zins und Steuer müssen geleistet werden, so sehr sie auch angemessen sein sollen. Unter den Staatsformen hält Zwingli eine Aristokratie der Besten für die richtigste. Aber auch das Widerstandsrecht gegen schlechte Obrigkeit darf unter gewissen Vorbehalten geübt werden.

Diese Gedankenkette über das Staatswesen verwirrt sich nun bei Zwingli mit dem uneinheitlichen Gedankenzug, die Kirche betreffend. Dabei schürzt sich der Knoten. Dies zeigt Farner im dritten Teile seiner Dissertation. In einer im Rahmen des eigentlichen Themas wohl etwas zu breit geratenen Untersuchung über das Wesen des Staates und seiner Auffassung im Mittelalter weist Farner gegen Tröltsch und W. Köhler nach, daß (wie dies Karl Holl schon für Luther gezeigt hat) auch Zwingli durchaus nicht mehr in der mittelalterlichen Anschauung vom Staate befangen ist. Nach dieser sind Kirche und Staat nur zwei Organe, oder Gewalten des einen corpus christianum, der einen Christenheit. Auch für Zwingli ist nun aber der Staat eine Körperschaft neben der Kirche. Beide fallen auseinander.

Damit ist erst recht das Problem ihres Verhältnisses zueinander gegeben. Wir sahen, wie Zwingli erst scharf zwischen beiden unterscheidet. Nimmt sich der Staat dennoch der Kirche an, so doch nicht von amtswegen, sondern nur weil die Obrigkeit praecipuum membrum ecclesiae und wie jedes einzelne Kirchenglied, die Verpflichtung hat, für die Kirche einzustehen. Die Einzelgemeinde soll dabei zustimmen, d. h. autonom bleiben. Eine Unklarheit. Die Täufer ziehen daraus die Konsequenz, daß sie diese Einmischung des Staates, ja ihn selber ablehnen. Zwingli dagegen wird im Kampf mit dieser Konsequenz dazu geführt, gerade dem Staate immer größere Rechte in kirchlichen Dingen einzuräumen. Dies umso mehr als er immer mehr zu theokratischen Auffassungen kommt, wonach das Reich Gottes auch äußerlich in Erscheinung tritt, und Kirche und Staat, d. i. das ganze Volk umfaßt. Er selber, Zwingli, ist als eigentlicher Leiter der Zürcherpolitik, vor allem seit 1529, der Prophet dieser Theokratie. Immer mehr verwischen sich ihm so die Grenzen zwischen Staat und Kirche, obschon Zwingli gelegentlich noch die Unterscheidung macht, z. B. u. a. eine besondere Kirchensynode einführt. Wie weit aber die Vermengung von Geistlichem und Weltlichem geraten ist, zeigt, daß nun der Kirchenbann bürgerliche Folgen bekommt und vom Rat ausgesprochen wird. Noch überwiegt der geistliche Teil in diesem staat-kirchlichen Bündnis, durch die machtvolle Persönlichkeit Zwinglis. Aber schon wird ihm in Zürich unbedingte Gefolgschaft versagt. Er stirbt zu Kappel. Die Katastrophe bedeutet für ihn die Lösung aus schwerem Konflikt, für die Zürcherkirche aber die Unterordnung unter den Staat, das Staatskirchentum.

Farners Untersuchung liest sich trotz ihres soliden wissenschaftlichen Unterbaus, der in den zahlreichen Fußnoten sichtbar wird, wie ein Drama: Zwei Hauptlinien, ihre Verwirrung. Die Lösung! Da und dort mangelt vielleicht der Ausdruck an einer gewissen Eindeutigkeit, was aber seinen Grund gerade auch in den Vieldeutigkeiten der Zwingli'schen Aussagen (so z. B. über die Kirche) haben kann. Beanstanden möchte ich die Ausführungen über die Toleranz (S. 88 ff., 125). Ist das schon Toleranz, wenn der Gegner nur nicht an Leib und Leben heimgesucht wird? Doch diese kleinen Einwendungen sollen den erfreulichen Gesamteindruck, den die Untersuchung Farners hinterläßt, nicht abschwächen. Erfreulich ist besonders auch, wie hier ein Jurist mit so viel Verständnis und Kompetenz auch die theologischen Probleme behandelt.

Bern. Otto Erich Straßer.

Heinrich Hoffmann (Professor für Kirchen- und Dogmengeschichte an der Universität Bern), *Johannes Calvin.* (Band 65 der Sammlung: Die Schweiz im deutschen Geistesleben, herausgegeben von Harry Mayne.) 111 Seiten. Frauenfeld, Leipzig 1929. Huber & Cie.

Nicht jeder greift gleich zu dem siebenbändigen Werke des Calvinforschers Doumergue und vielleicht auch nicht zu dem zwar glänzend, aber

doch tendenziös geschriebenen Buch des Katholiken F. W. Kampschulte über den großen Genferreformator. Kürzere Biographien über Calvin stehen zwar schon zur Verfügung, aber doch wohl keine wie die vorliegende Darstellung von Professor Heinrich Hoffmann, die wirklich auf etwas mehr als hundert Seiten eines Bändchens der bekannten Sammlung alles Wesentliche zu Calvin bietet. Die Behandlung des Stoffes ist überaus geschickt. Geschichtliche Abschnitte wechseln mit Ausführungen mehr systematischer Art. Darin verrät sich wohl die Doppeleigenschaft des Verfassers als Kirchen- und Dogmenhistoriker. Nach einer prägnanten Einleitung, die zunächst die vorcalvinischen Zustände in Genf skizziert, wird Calvins Werden und erste Wirksamkeit geschildert. Sorgfältig wird hier u. a. erörtert, was Calvin an reformatorischer Erkenntnis und Praxis seinem Straßburger Aufenthalt zu verdanken hat. Der mehr systematisch gehaltene Abschnitt über Calvins Glaube und Persönlichkeit gibt eine überaus klare Einführung in die Dogmatik und die Frömmigkeit Calvins. Fragen könnte man sich allenfalls, ob wirklich Calvin in der Ablehnung aller natürlichen Theologie so strikte gedacht hat, wie es hier dargestellt wird (S. 24). Auch den Satz wie « Natursinn und Kunst lagen ihm ferne » (S. 40) würde wohl ein Calvinverehrer und -kenner wie Doumergue nicht voll gelten lassen. Übrigens bringt auch Prof. Hoffmann sofort die notwendigen Einschränkungen zu seinem Urteil an. In den beiden folgenden wieder mehr historischen Abschnitten über Calvins Wirken in Genf und in die Weite, ist vor allem das Verhältnis der Kirche zum Staate im calvinischen Denken überaus eindrücklich dargestellt worden. Im Gegensatz zu Luther und auch zu Zwingli, zeigt sich hier, wie Calvin die Autonomie oder richtiger die Theokratie oder « Bibliokratie » in der Kirche durchsetzt, welcher der Staat, ebenfalls als Diener Gottes, doch nur beigeordnet, wenn nicht untergeordnet ist. In einem zu wird so Calvins Eigenart beleuchtet durch Bezugnahme auf Zwingli oder Luther, besonders auf letzteren, der nicht weniger als zwanzig Male zu Calvin in Parallele gesetzt wird. Eine an Calvin weniger bekannte, seine unionistische Seite, setzt Prof. Hoffmann gebührend ins Licht. Er zeigt Calvins weltweite Wirksamkeit auf und weist schließlich in einem Schlußabschnitt seine Bedeutung für das deutsche Geistesleben nach. Ist nicht eine Calvinmonographie, in einer Sammlung, die die Schweiz im deutschen Geistesleben darstellen soll, deplaziert? So könnte man billig fragen, umso mehr als Prof. Hoffmann besonders deutlich die romanische, deutschem, insbesondere lutherischem Wesen entgegengesetzte Art Calvins hervorhebt. Aber man lese nun selber nach, was der Verfasser vom freilich oft nur indirekten Einfluß Calvins auf die Neuzeit und insbesondere auch auf die deutsche Schweiz und Deutschland zu sagen weiß, so wird die Aufnahme des Calvinsbändchens in die genannte Schriftenreihe verständlich. Man kann Professor Hoffmann nur dankbar sein, daß er bei aller abgegrenzten persönlichen Stellungnahme, die er selber schließlich Calvin gegenüber bezieht, mit so viel Kompetenz, innerer Anteilnahme und Wärme die herbe, strenge

Persönlichkeit des großen Reformators auf diese Weise einem weiteren Kreise erschlossen hat. Diese kurzgefaßte und doch alles Wichtige bietende Calvinbiographie ist besonders jetzt willkommen, da in protestantischer Theologie und Kirche die « calvinistische Welle » noch im Steigen begriffen ist.

Bern. Otto Erich Straßer.

Friedrich Otto Pestalozzi, *Erlebnisse des Andreas Reichlin von Meldegg auf dem Zug nach « Barbaria » im Regiment des Jacob Hannibal von Hohenems 1564, und ein « hübsch Lied » über denselben Zug.* Ein zürcherischer Beitrag zur Geschichte des deutschen Söldnerwesens. Als Beilage: s'Kollegiante-Schießet, Gedicht von R. A. Pestalozzi-Wiser; eine Erinnerung aus den 50er Jahren. 123. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich auf das Jahr 1931. Zürich 1931. Verlag Beer. 58 Seiten.

Der zürcherische Pfarrer und Chorherr Johann Jakob Wick (1522—1588) legte in 23 Quart- und Foliobänden eine reiche Sammlung von Flugblättern und sog. « neuen Zeitungen » an. Schon mehrfach ist die Wick'sche Sammlung, heute im Besitz der Zentralbibliothek Zürich, Gegenstand literarischer Arbeiten gewesen; so verfaßte Ricarda Huch im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1895 eine Würdigung der Sammlung, und in dem Buche « Massenkunst im 16. Jahrhundert » gab Hans Fehr 1924 über hundert Flugblätter der Sammlung Wickiana im Bilde mit begleitendem Text heraus. In die Wick'sche Sammlung sind nun aber auch handschriftliche Einlagen eingeschoben, deren eine (in Ms. F 24 der Zentralbibliothek Zürich) den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet. Jacob Hannibal von Hohenems, ein Bruder des Kardinals Markus Sittich III. (des Bischofs von Konstanz und Neffen von Papst Pius IV.) lebte als päpstlicher Gesandter in Spanien und erhielt 1564 von Philipp II. den Auftrag, ein Regiment Landsknechte für einen Kriegszug nach Afrika anzuwerben. In diesem Regiment befand sich auch Andreas Reichlin von Meldegg, der Verfasser der interessanten, von F. O. Pestalozzi mit Einleitung und Anmerkungen herausgegebenen Beschreibung. Es handelt sich wahrscheinlich um den 1566 in einem Feldzug gegen die Türken gefallenen Andreas Reichlin von Meldegg aus der Reichsstadt Überlingen. Sein Manuskript gelangte 1572 in den Besitz des Chorherrn Wick. Weitere Lebensnachrichten über den Verfasser scheinen nicht bekannt zu sein. Die Expedition von 1564 stand unter dem Kommando des Don Garcia von Toledo und erreichte mit der verhältnismäßig raschen Einnahme des Stützpunktes Peñon de Velez (zwischen Tetuan und Melilla) seinen Zweck. Die spanische Armee war aus Spaniern, Deutschen, Franzosen, Italienern und Mitgliedern des Maltheserordens zusammengesetzt. Genauere Zahlen über die Truppenstärken und die Schiffsstärke des Geschwaders fehlen. Um so dankenswerter ist das von Andreas Reichlin von Meldegg beigefügte « Verzeichnis der Grafen, Herren, auch vom Adel, so

in diesem Krieg dabeigewesen sind ». Verzeichnisse dieser Art dürften selten sein, und es ist gelungen, die Persönlichkeit einer ganzen Reihe von Zugsteilnehmern mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit festzustellen (Österreich, Baden, Bayern, Elsaß, Württemberg, Schweiz, Preußen, Sachsen, Thüringen und Polen sind mit 55 Namen vertreten, unbekannt blieben 12 Mann). Der Verfasser des 41 Strophen umfassenden Liedes vom Zug in Barbariam nennt sich Hans Beer von Kranach, konnte aber in seiner Persönlichkeit nicht näher bestimmt werden. Beide Manuskripte, Kriegsbeschreibung und Lied, sind vermutlich zeitgenössische Abschriften verlorener Originale. Der Herausgeber hat einen großen Teil der entstellten Eigennamen identifiziert. Die mit zeitgenössischen Abbildungen ausgestattete Ausgabe ist ein dankenswerter Beitrag zur allgemeinen Kulturgeschichte, bietet aber auch für die Personenkunde und das Kriegswesen manchen schätzbaren Beitrag.

Zürich. Anton Largiadèr.

Rudolf von Fischer, *Die Politik des Schultheißen Johann Friedrich Willading [1641—1718]*. X + 198 S. Bern 1927. Stämpfli & Cie.[1]

Als Johannes Dierauer die Geschichte unseres Landes während der Epoche Ludwigs XIV. schrieb, trug er Sorge, der ragenden Gestalt des Berners, dessen Name ihm in den Akten « zahlloser Tagsatzungen und Konferenzen » begegnet war, den gebührenden Platz anzuweisen. [Vgl. Bd. IV, 159, 214, 246 ff.] Allein es standen ihm außer dem spröden Material der Abschiede im wesentlichen nur ein Artikel von Blösch in der A. D. B., Paul Schweizers « Geschichte der schweizerischen Neutralität » und die Zellwegersche Darstellung der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich zur Verfügung; Willadings Erscheinung blieb, wenngleich in ihren letzten Auswirkungen richtig bewertet, doch im Dunkel, sein Wirken im einzelnen verborgen, sein Führertum unerklärt. Wenig später erschien Richard Fellers Buch « Die Schweiz und das Ausland im spanischen Erbfolgekrieg »; die meisterliche Darstellung, der unerschöpflichen Fülle der französischen Gesandten-Korrespondenz enthoben, erfaßte auch die « ungewöhnliche Erscheinung » vom großen Widersacher Frankreichs, den Schultheißen, unter dessen Führung Bern den letzten Glaubenskrieg « gewagt und gewonnen ». Aus der Schule Richard Fellers ist die abschließende Arbeit, die uns jetzt vorliegt, hervorgegangen. Man durfte hoffen, daß dem jungen Historiker, der selber einer Berner Familie von nicht gewöhnlichem Klang entstammt, die verborgenen Schätze patrizischer Privatarchive eine umfassende biographische Darstellung Willadings erlaubten. Da aber trotz emsigster Forschung keine Spur eines bedeutenden Nachlasses sich vorfand, sah sich auch Rudolf

[1] Der mit der Besprechung seit 1927 beauftragte Referent verzichtete im Dezember 1930 auf die Rezension. Wir sind Herrn Dr. R. Witschi für seine sachkundige Besprechung, die er in kürzester Zeit lieferte, zu Dank verpflichtet. Die Redaktion.

von Fischer vor die Situation gestellt, die vor nunmehr 80 Jahren schon Joh. Casp. Zellweger von einer Biographie des bernischen Staatsmannes abgeschreckt hatte. Wenn sich von Fischer nun zwar in strenger Selbstbescheidung mit einer Betrachtung von Willadings P o l i t i k begnügte, so ist gleich zu sagen, daß ein psychologischer Spürsinn und eine kritisch gezügelte Phantasie, deren Reife für eine Erstlingsarbeit selten sein dürfte, in Verbindung mit einem reichen neuen Quellenmaterial dieser Studie eine Plastik gaben, die von der einer Biographie nicht allzuweit entfernt sein dürfte. An bisher unerschlossenen Dokumenten seien etwa die Korrespondenzen von St. Saphorin aus dem Berner Staatsarchiv und demjenigen von Mestral-Vuillerens — bekanntlich schwer zugänglich! — erwähnt; ferner Neuenburger Relationen und Akten aus Bern und Berlin (Geh. Preuß. Staats-Archiv), Korrespondenzen und Briefsammlungen der Stadtbibliothek Bern und der Bibliothek von Mülinen; endlich — für den bernischen Anteil am Toggenburger Kriege erstmals herangezogen — Dürstelers Aktensammlung in der Zentralblibliothek zu Zürich (z. B. Diarium Escher).

Die komplizierte Struktur der Geschehnisse in jener Epoche stellt große Anforderungen an die Gestaltungskraft des Historikers; die Bedingtheit z. B. des Neuenburger Erbfolgestreites, der Toggenburger Wirren, des Villmergerkrieges von der gesamteuropäischen Lage muß herausgearbeitet werden, ohne ihrer innern Rundung Gewalt anzutun; aus dieser bunten Vielheit aber soll sich der Charakter der Willading'schen Politik als ein sinnvolles Ganzes schälen. Man darf sagen, daß schon nach dieser formalen Seite hin R. von Fischers Buch ein glücklicher Wurf ist. Ein einleitendes Kapitel skizziert die vorherrschende Strömung der bernischen Staatspolitik; darauf verfolgen wir die Anfänge von Willadings Laufbahn; sein Anteil an der Neuenburger Erbfolge wird zu dreien Malen geschildert; in sie hinein spielen die Ereignisse des europäischen Krieges; ein kleineres Kapitel ist dem Schultheißen gewidmet; eine sehr ausführliche Darstellung erfährt endlich, seiner Bedeutung entsprechend, d e r T o g g e n b u r g e r K r i e g und dessen diplomatische Erledigung.

Diese letztere Darstellung muß wegen ihrer Klarheit und Objektivität als meisterhaft angesprochen werden; indem sie den heutigen Stand unserer Erkenntnis am offensten wiedergibt, stellt sie wohl den Hauptwert der Arbeit, von allgemeinstem Interesse, dar. Versucht man, sie knapp zusammenzufassen, mag sich etwa folgendes ergeben: Bern, das sich, etwa von 1706 an, nur zögernd in den ostschweizerischen Konflikt hineinziehen ließ, suchte anfänglich noch zwischen Abt und Untertanen zu vermitteln; dann erkannte es die strategische Bedeutung eines evangelisch geneigten Toggenburgs für die fällige Auseinandersetzung der Konfessionen. Willading glaubte lange, in dem zähem Ringen die Wahrung des religionsgenössischen Interesses durch betonte Festigkeit am grünen Tisch behaupten zu können. Auf sein Betreiben nahm sich endlich auch Bern (Februar 1707) entschieden der Toggenburger an; diese richteten sich unter dem Protektorat

der beiden Städte zu einem fast autonomen Staate ein. 1708 kam die Einheitsfront der Katholiken (mit Schwyz) zustande; da Zürich und Bern von ihrer den Toggenburgern günstigen Interpretation von Landeid, Landrecht und Landfrieden nicht mehr wichen, drohte bereits die Gefahr einer Einmischung des Kaisers; von Fischer betont, wie damals die Katholiken in achtungswerter Haltung den Reformierten aufs äußerste entgegenzukommen versuchten. Die Städte bewarben sich jetzt erfolgreich um die Rückendeckung durch die Seemächte und Preußen; von Holland kam der Rat, den Streit noch vor dem Friedensschluß auszutragen (p. 134), da sonst die Reformierten zwischen Österreich und Frankreich eingekeilt werden könnten. Freilich — um die juristische Begründung der Toggenburger Rechte stand es schlimm; als die Sommertagsatzung des Jahres 1709 deren Prüfung vornahm, herrschte unter den evangelischen Gesandten die « reine Konkursstimmung »; gleichzeitig offenbarte sich anläßlich des Mercy-Durchmarsches die enge Verbundenheit der Franzosen mit den Katholiken. Da bot sich Willading die Gelegenheit, durch bernisches Staatskapital sich die Seemächte zu verpflichten; dann wurden 1710 auch Bündnisverhandlungen mit England und, besonders eifrig, mit Holland an die Hand genommen; die holländische Allianz kam nach mancherlei Fehlschlägen kurz vor Kriegsausbruch unter Dach. Dramatisch spitzte sich nach den flauen Jahren 1710/11 die letzte Phase zu: hier interessiert besonders, daß trotz der Verhandlungen zu Utrecht das fertig gerüstete Bern zögerte — so stark waren eben die Kräfte, die den Frieden zu erhalten wünschten. Es war Willading, der drängte; er trieb als Mittelsmann in Zürich zuweilen eine der Standespolitik geradezu entgegengesetzte Kriegspolitik. Ihm ist die endliche Beschleunigung der bernischen Mobilisation zuzuschreiben. Während des Krieges wächst seine Gestalt ins Große: wir sehen ihn im Kampfe gegen die Opposition der bernischen Friedenspartei, gegen die Verschleppungstaktik im Hauptquartier; dazu hat er die aufreibende Aufgabe des Verteidigers der Bundesgenossen. Anschaulich schildert von Fischer die « Antipathy » der beiden Städte und den bedenklichen Zustand des bernischen Heeres unmittelbar vor der Entscheidungsschlacht. Schließlich tritt denn auch nach dem Siege der seltene Fall ein, daß die Armeeleitung milder verfahren wollte als die Zivilregierung. Willading wurde nicht nach Aarau abgeordnet; es war ein Sieg der Gegenpartei. Seine « zähe Ausdauer und unablässige Arbeit » stach auch nicht in die Augen, als es ans Danken ging. Aber er war nicht der Mann, sich beiseite schieben zu lassen; erst als er, nach dornigen Verhandlungen, den Badener Frieden von 1718 zustande gebracht hatte, war seine Kraft verbraucht; er erlag wenige Monate später einem Schlagfluß.

Es ist dem Autor ferner gelungen, Willadings Anteil an der Lösung der Neuenburger Frage endgültig zu erklären. Wir können drei Etappen unterscheiden. In der ersten [1694—97] wird das Fürstentum mit Übergehung Contis der Herzogin von Nemours zuerkannt; dieser Sieg des

Inalienabilitätsgedankens, der das Ländchen der Gravitationskraft der Nachbarmonarchie entreißt, ist Willadings persönlichstes, gegen kleinmütige Anwandlungen seiner eigenen Regierung durchgefochtenes Werk. Die Vehemenz seines Eintretens trug ihm den Spitznamen eines « Apostels von Neuenburg » ein. In die zum Zerreißen gespannte Lage zwischen Bern und Ludwig XIV. — von Fischer warnt nebenbei vor einer Überschätzung der preußischen Beziehungen — fiel zum Glück der Tod des bayerischen Erbprinzen: der Vorhang ging hoch auf der Weltbühne. Die zweite Etappe ist die der preußischen Sukzession von 1707; darüber geben die Akten von Berlin-Dahlem neuen Aufschluß. Als antifranzösischer Berner hatte er alles Interesse an einem preußischen Neuenburg, wennschon er das Recht Preußens darauf nicht einsehen konnte. Sein persönlicher Anteil in den entscheidenden Wochen ist gering; im Vordergrund steht Berns Gesandter Christoph Steiger; natürlich handelt er durchaus im Geiste Willadings. Die dritte Periode ist durch die bernischen Bemühungen um eine Neutralisierung Neuenburgs gekennzeichnet [1707/08]; dieses « kützliche » Geschäft spannte Willadings Kraft aufs äußerste. Das Endergebnis ist ein Sieg Frankreichs und der katholischen Orte; die königliche Ratifikation gibt nur zu, aus der Investitur des Königs von Preußen in diesem Moment keinen Kriegsfall zu machen. Für Preußen schwanden damals die Aussichten, das Land als Basis kriegerischer Unternehmungen zu benützen.

Zwei Kapitel verbreiten mancherlei Licht über die Haltung der Reformierten während des Erbfolgekrieges. Zürich, mehr an der Rheinzone interessiert, unterstützt Berns westliche Aspirationen nur lau. Der Zwist der Konfessionen lähmt wie immer die äußere Stoßkraft; die Furcht vor Frankreichs Rache ist ebenfalls sehr in Rechnung zu ziehen. So weist die bernische Außenpolitik einen dekadenten Zug auf: der rasche Wandel der Dinge zeitigte wohl Pläne — davon zeugen die Akten der von Willading geführten « Friedenskommission » —, aber nicht die Bereitschaft zum Einsatz. Der kaiserliche Geschäftsträger Aegidius von Greuth traf doch den Nagel auf den Kopf, wenn er in seinem würdigen Wiener Hofdeutsch wetterte, daß klar zu ersehen, daß « ihr Particular politic bloß darinnen bestehe, Frankreich unter der Hand und indirecte nach möglichkeit abbruch zu thuen, und hingegen seinen Feinden allen gedeihlichen Vorschueb zu leisten, jedoch dergestalten, daß sich alles wieder bemäntlen lasse, und keines wegs den schein einer ruptur gewünne, noch ihr Herr Nachbar ursach habe, es dafür aufzunemben, wessen sie sich meisterlich zu hüeten, und, wann sie einen Schritt allzuweit hinausthuen, den Fueß ehe und bevor man selbe darauf klopfet, zueruck zu ziehen wüssen. » (Bundesarchiv, Wiener Kopien 1706, Fol. 136/256.)

Um endlich auf die Abwendung Berns von Frankreich noch einmal zurückzukommen, muß betont werden, daß R. von Fischer sie erstmals in lückenlosem Verlauf und in überzeugend gesehener Wechselwirkung von innerer und äußerer Politik darstellen kann. Die neue Richtung

kam aus Kreisen des Volkes und der Geistlichkeit; die Regierung war begreiflicherweise einem Systemwechsel lange nicht zugänglich. Der Umschwung trat in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts im Zusammenhang mit einer sehr bedeutungsvollen innerpolitischen Akzentverschiebung auf die «tumultuöse, gefühlsbewegte, bürgerliche» Masse des Großen Rates [CC] ein. Wie frisch hebt sich nun von diesem Hintergrund die Führernatur Willadings ab! Die Macht war seine Leidenschaft; rücksichtslose Schärfe gegen seine Widersacher der markanteste Zug seiner impulsiven Natur. Wenn er sich frei geben konnte, war er schneidig, vehement, massiv, von überwältigender Durchschlagskraft. Der Ratssaal war ja auch kein Ort für realpolitische Gedankengänge; der Tyrannis der Aristokratie, die wie keine unter den Staatsformen die Gleichheit unter ihren Gliedern zu wahren sucht, entzog er sich auf mancherlei Weise. Er schuf sich zuzeiten mit Geld eine Klientel; er setzte sich über Instruktionen hinweg; er schrie seine Gegner nieder oder lief gar aus dem Saal. Er dachte durchaus nicht republikanisch; er suchte zu herrschen und verzehrte sich im ewiggleichen Kampf des Einen gegen die Vielheit. Dies die eine Bindung; die andere, persönliche, an seinen den Franzosen verfallenen Schwiegersohn Erlach, war bisher bekannter.

Die Sprache Rudolf von Fischers ist knapp, wuchtig, oft scharf gemeißelt, in der Charakteristik eindeutig, in der Darstellung ungeschminkt. Ein trockener Humor, der oft ins Schwarze trifft, waltete über der Auswahl der Zitate. Durch das Buch geht eine verhaltene Leidenschaft. Solche Vorzüge — im Verein mit einer nicht alltäglichen Selbstzucht in der Auswertung der Quellen — genügen allein schon, um diese Leistung als eine hochachtbare zu bezeichnen.

Bern. Rudolf Witschi.

Alexandra Kraus, *Die Einflüsse der physiokratischen Bewegung in Literatur und Gesetzgebung und ihre praktische Auswirkung in der Landwirtschaft der Schweiz.* Diss. Wien 1928. 109 S.

Es war eine dankbare Aufgabe, welche diese Zürcher Dissertation lösen wollte, und die Themastellung, welche die Darstellung der dreifachen Auswirkung der physiokratischen Lehre in ihren Zusammenhängen forderte, durchaus glücklich. Schade nur, daß die Untersuchung nicht tiefer oder dann breiter angelegt wurde. Tiefer insofern, als die Einwirkung der Physiokratie, aber auch ihr Verhältnis zu den andern agronomen Strömungen, eingehender dargelegt worden wären, breiter in dem Sinne, daß sich die Darstellung nicht bloß wie es geschah, auf die Kantone Zürich, Bern und Basel, sondern auch auf die übrigen Gebiete der Schweiz erstreckt hätte. Das hätte allerdings den Rahmen einer Dissertation — sie weist auch sonst die Merkmale einer Anfängerarbeit auf — überschritten und man darf von einer solchen nicht alles verlangen. Aber die sorgfältige monographische Behandlung des Themas für jeden dieser Kantone, namentlich was den legis-

lativen Niederschlag und die praktische Auswirkung der physiokratischen und agronomen Theorien anbetrifft, scheint mir durch diese Abhandlung nicht überflüssig geworden zu sein; vielleicht hätte es sich zum vornherein empfohlen, diesen Weg zu beschreiten und die Untersuchung etwa auf Zürich zu beschränken.

So ist eben eine rasche Übersicht über die agrarische Bewegung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in diesen drei Kantonen entstanden und da ihre wesentlichen Züge bereits bekannt sind, bedeutet die Arbeit von A. Kraus keine grundsätzliche Bereicherung unseres Wissens. Doch ist der Vergleich des Niederschlags des physiokratischen Programms in drei in ihrer wirtschaftlichen Struktur voneinander abweichenden Kantonen recht aufschlußreich und es läßt sich wieder einmal erkennen, wie die extremen und doktrinären Vorschläge in der schweizerischen Theorie wie in der Praxis wenig Anklang fanden: nur im Zusammenhang mit äußern Ereignissen wie dem Teuerungsjahr 1770/71 und der Notlage der 1790er Jahre hatten die Bestrebungen zur Durchbrechung der alten Agrarverfassung etwelchen Erfolg.

Basel. Hermann Büchi.

P. de Vallière, *Le 10 Août 1792.* Les Cahiers Romands No. 7. Lausanne 1930. Payot. 163 S.

Indem der Autor den denkwürdigen 10. August 1792 in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt, löst er eine doppelte Aufgabe. In farbiger Anschaulichkeit werden die letzten Tage des ancien régime mit dem Tuileriensturm verbunden und der heroische Untergang der an ihren Eid gebundenen Schweizergarde von Paris geschildert.

Außer den Schweizergardisten (ca. 1500 Mann) und der unzuverlässigen Garde nationale, hatte es damals keine regulären Truppen in der Hauptstadt. Das Regiment der französischen Garde war am Tage des Bastillesturmes zu den Revolutionären übergegangen.

Seit dem Einzug der Konföderierten von Marseille — unter den aufpeitschenden Klängen des zündenden Revolutionsliedes — wurde der Plan, die Tuilerien zu stürmen und sich des Königs zu bemächtigen, von den Klubs und der Kommune offen erwogen und die Organisation des Volksaufstandes begonnen.

Mitten in der Demoralisierung und Auflösung der königlichen Armee hielten sich die « roten Schweizer », die in ganz Frankreich verteilt waren, aufrecht, und ihrem Schwur gemäß königstreu, bis die allgemeine Verwirrung und Auflösung der alten Ordnung auch sie in den Strudel hineinriß.

Am schwersten war die Stellung der Gardisten in Paris, die von der französischen Ex-Garde, ihrer traditionellen Rivalin, täglich angefeindet wurden.

Um die Haltung der Garde zu verstehen, muß man bedenken, daß das helvetische Korps zum größten Teil aus gut beleumdeten, disziplinierten Soldaten bestand, die als « alliés » und nicht als Söldner gelten wollten.

Die Ordnung und der Geist der Truppe war vorzüglich, die Unteroffiziere zuverlässig und die Offiziere repräsentierten die bodenständige Aristokratie, die aus Tradition und Neigung den militärischhen Beruf ergriffen hatte.

Als es sich darum handelte, auf Wunsch der Nationalversammlung die Garde an die Grenze zu schicken, bat der Kommandant d'Affry (von Fribourg) den König um die verhängnisvolle Ehre « dans ce temps de troubles, de continuer à protéger Votre Majesté et la famille royale et de garder les lieux que vous habitez ».

Ludwig XVI. möchte jegliches Blutvergießen vermeiden und entfesselt durch sein hilfloses Zögern die Wut und Leidenschaft der Masse. Marie Antoinette sagt treffend über den Gemahl: « Son courage est dans son coeur ... sa timidité l'y comprime ».

Nach dem 4. August wurde an die Sektionen von Paris Munition verteilt. Danton begeisterte die Konföderierten zum Kampfe und Santerre stand an der Spitze des extremen Faubourg St. Antoine. Während die Kommune den Aufbruch des Pöbels beschleunigte, waren die vier Schweizer Bataillons in ihren Kasernen konsigniert, um Zusammenstöße mit der Masse zu vermeiden. Doch am 8. August wurden auch die Gardisten der Kasernen von Rueil und Courbevoie in die gefährdeten Tuilerien beordert, wo sie ruhig und in voller Ordnung eintrafen.

Der alte General d'Affry übergab Oberstleutnant Maillardoz das Kommando, der an dem Glarner Major Bachmann eine tatkräftige Stütze fand.

In der Nacht vom 9.—10. August wird in Paris Sturm geläutet und Generalmarsch geschlagen.

Den drängenden Insurgenten hatte Danton befohlen, gegen die Tuilerien vorzurücken « y exterminer tout le monde, et surtout les Suisses ».

Am Morgen des 10. August begibt sich der König in den « Schutz » der Nationalversammlung. Die Tuilerien werden preisgegeben, das Schicksal der Schweizergarde ist besiegelt.

Mit dramatischer Wucht schildert P. de Vallière den Kampf der Garde gegen die Revolutionäre bis zu dem verhängnisvollen Befehl des Königs, « die Waffen niederzulegen und sich in die Kasernen zurückzuziehen ».

Damit sind die Schweizer der Volkswut ausgeliefert.

Im Tuileriengarten häufen sich die Toten, die wie roter Mohn im Gras liegen. Heldenhaft verteidigt ein Rest der Garde das Schloß. Kanonen und Gewehre schweigen. In grausiger Verstrickung mit der mordenden Rotte werden die verhaßten « Suisses » von Saal zu Saal gedrängt, « il n'y a plus que les hurlements et les râles d'un immense abattoir humain ».

Die Überlebenden erwartete in den Gefängnissen ein schrecklicher Tod (Septembermorde); nur wenige konnten von Freunden verborgen und gerettet werden.

Das heldenhafte Wort des Leutnants Forestier hatte seine düstere Erfüllung gefunden: « wenn dem König ein Unglück geschehen sollte und

nicht mindestens 600 rote Röcke auf der Treppe liegen würden, wären wir entehrt».

Die Ehre blieb gewahrt — fortissimi pugnantes ceciderunt.

Zürich. Rosa Schudel-Benz.

Ernst Jörin, *Der Aargau 1798—1803. Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Großkanton.* Verlag Sauerländer & Co., Aarau. 291 Seiten und eine Tabelle.

In seinen Schlußworten faßt Jörin seine Ausführungen zusammen: Ob das Gebilde (nämlich der neugegründete Kanton Aargau) die Absichten seiner Schöpfer erfüllt habe, das müsse, soweit dies noch nicht geschehen, die künftige Forschung zeigen. «Hingegen dürfte nunmehr das Bild der aargauischen Helvetik, der Gründungsepoche des Kantons Aargau, sich etwas klarer unserm Auge darbieten, als es bis jetzt möglich war. Wiederum bestätigt sich die fast zum Gesetz sich verdichtende Erkenntnis, daß große Bewegungen von Minderheiten ausgehen, während die Masse verharrt oder nur langsam folgt.» Die allgemeine Abneigung gegen die Revolutionierung sei vermehrt worden durch die Abtrennung von Bern, «die eben doch ein tieferer Schnitt ins Volksgemüt war, als das Verstandesschema der Republikaner es fassen konnte. Der Kanton Aargau ist der Volksmehrheit aufgezwungen worden, zwar nicht von einer einzelnen Person, — denn man muß doch, um mit Stapfer zu reden, einen Faden haben, wenn man etwas anknüpfen will, — sondern von einer kleinen, über den ganzen Kanton zerstreuten, in jeder Hinsicht ausgewählten Gemeinschaft, deren Kern und Ferment die Bürgerschaft von Aarau war. Die Stadt Aarau ist die Begründerin des Kantons Aargau.»

Diese Zusammenfassung ist so wesentlich, daß sie dieser — zu unrecht verspäteten — Besprechung vorausgestellt werden darf, wobei wir den Bescheidenheitskonjunktiv durch die Wirklichkeitsform ersetzen und sagen dürfen, daß tatsächlich das Bild klar und deutlich ausgefallen ist. Auch wenn durch gelegentlich starkes Hervortreten lokaler Einzelzüge der Blick abgelenkt wird, treten doch immer wieder die wichtigen Entwicklungslinien mit aller Deutlichkeit vor unser Auge. Die Arbeit ist so sachlich aufgebaut, daß nicht nur der Verfasser, sondern daß der Leser selbst zu dem Resultat gelangt, das die wichtigen Gesamterkenntnisse der Untersuchung ausspricht. Wir sind gewissermaßen an der Untersuchung von Anfang an mitbeteiligt.

Den bleibenden Wert sichert sich diese Arbeit durch zwei Umstände: durch ein kräftiges Erfassen des archivalischen Quellenmaterials und durch eine ruhige, überlegene Bewertung desselben. Der Verfasser hat sich durch eine ausgiebige Benützung der Akten die Möglichkeit des freien und selbständigen Urteils offen gehalten, und da er sich durch keine Schlagwörter und ebensowenig durch traditionelle Urteile der landläufigen Geschichtsschreibung beeinflussen läßt, hat er die Aufgabe, die er sich stellte, so glücklich gelöst, daß seine Darstellung von jeder künftigen Geschichtsschreibung, die sich mit der Helvetik befaßt, berücksichtigt werden muß. —

In drei Hauptkapiteln werden behandelt: die Aarauer Revolution, das helvetische System und der Kampf um den Kanton.

Reichtum und Bildung, dazu die Erinnerung an die ehemalige Herrlichkeit einer sozusagen freien Reichsstadt, stärkten das Selbstbewußtsein, das sich auflehnte gegen die Untertänigkeit. Der Verfasser zeigt, wie nach Ausbruch der französischen Revolution die gefährlichen Prinzipien auch in der Aarauer Bürgerschaft Anhänger finden und wie die Stadt bei allem offiziellen Gehorsam den Bernern mehr zu tun gibt als der ganze übrige Aargau. Man weiß zur Genüge, daß die herrschenden Städte und daß die regierenden Familien sich gegen Zugeständnisse gewehrt haben. Der Kampf, der sich entwickelt, ist der jahrhundertealte Streit zwischen der besitzenden und der aufstrebenden Schicht. Vielleicht könnte man sagen, daß Aarau in der Entwicklung zur freien Reichsstadt unterbrochen worden und stehen geblieben ist, und daß nun eben der Faden, der abgerissen worden, wieder aufgenommen wird.

Es gehört zu den eigentümlichen Erscheinungen unserer Geschichtsbetrachtung, daß wir den Sieg der Handwerker und Kaufleute in den Städten über den Adel als Ausdruck eines kräftigen Bürgertums mit Stolz und Wohlbehagen registrieren, daß wir aber zu allen möglichen moralischen Vorbehalten bereit sind, wenn in der Revolutionszeit sich ein ähnlicher Prozeß abspielt, der diesmal nicht die Rechte eines Stadtherrn oder des Adels, sondern die Alleinherrschaft der städtischen Bürgerschaft und die Privilegien bevorzugter Familien anpackt. Von derartigen Sentimentalitäten ist die vorliegende Arbeit frei. — Der Verfasser erwähnt die schwülstige Ergebenheitsadresse, welche von Rat und Bürgerschaft der Stadt Aarau nach Bern geschickt wurde: es handle sich hiebei um nicht mehr als um eine Formalität, die zudem vom Adressaten provoziert war. Umgekehrt ist ein Memorial, das an der bernischen Wirtschaftspolitik freimütig Kritik übte, nicht nach Bern gelangt. Der Historiker wird sich wieder einmal klarmachen, wie auch offizielle Dokumente irreführen können, und wie das Fehlen fixierter Meinungsäußerung nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten darf. Man weiß, wieviel Aufhebens von der Eidesleistung der Waadtländer Milizen, kurz vor dem Ausbruch ihrer Rebellion, gemacht worden ist.

Durch die Ankunft Mengauds in Aarau wurde den Patrioten der Rücken gesteift. Wenn in diesem Zusammenhang die frohlockende Botschaft Mengauds ans französische Direktorium zitiert wird, mit der er die Aarauer Patrioten weit über die « energielosen » Basler stellt, dann muß immerhin bemerkt werden, daß dieser Agent in seinem Urteil der Stimmung und dem Wechsel unterworfen ist. Er stellte sich die Revolutionierung der deutschbernischen Lande viel leichter vor, als sie in Wirklichkeit war. Berichte Mengauds ans Direktorium aus dieser Zeit sind soeben aus französischem Privatbesitz ans Licht gekommen. Die Tätigkeit Mengauds in Aarau wird somit ergänzt werden, aber ohne daß, soweit ich nach einer ersten flüchtigen

Durchsicht urteilen kann, Entscheidendes zu ergänzen wäre. Mengaud mag die Taktik beeinflußt haben. Auffällig z. B. ist, daß das Patriotenkomitee die dreifarbige, und zwar eine schwarz-weiß-rote Kokarde, dekretierte. Das geschah am 30. Januar, also nachdem die Basler Revolution sich vollzogen hatte. Die schwarz-weiß-rote Kokarde bedeutet aber das Vereinigungszeichen von Baselstadt mit der Landschaft. Auch die gedruckte Erklärung der Stadt Aarau (S. 17, Anm. 19) ist ganz im Tenor der Baselbieter Erklärungen gehalten: man will eine repräsentative Regierung, will nichts wissen von fremden Truppen und erklärt den Entschluß, Schweizer zu bleiben. Die Erklärung scheint mir nun allerdings schon bestimmt separatistisch; sie enthält den Gedanken der Trennung von Bern, wenn auch so verschleiert, daß man ihn übersehen kann. Die Aarauer erklären, sie wollten vereint bleiben mit der Stadt Bern, aber ebenso sagen sie, sie wollten vereint bleiben mit ihren lieben Nachbarn, nämlich unter dem gemeinschaftlichen Bunde einer weise errichteten Regierungsform. Nicht nur hatten die Aarauer durch Mengaud Kenntnis von der Abfassung der helvetischen Konstitution und von dem französischen Wunsch, den Kanton Bern aufzuteilen, sondern Mengaud selber hat, wie mir aus dem korrigierten Manuskript zur Basler Geschichte von Ochs ersichtlich ist, schon Ende November 1797 eine Umschichtung für wünschbar gehalten. Es ist so, wie der Verfasser sagt, daß Mengaud seinen Ehrgeiz drein setzte, ohne Intervention der fränkischen Armee die Umschaffung in Aarau durchzusetzen, aber man müßte ergänzend beifügen, daß er das Direktorium zu Gewaltmaßregeln nicht überreden konnte, sondern gerüffelt wurde.

Das ängstliche Verhalten der Aarauer führt der Verfasser auf das Versagen des übrigen Aargaues zurück. Nicht die Ehrfurcht vor der Berner Regierung, wie gesagt worden sei, sondern der Mangel an Gefolgschaft lähmte die städtischen Patrioten: die so aufschlußreiche These begründet der Verfasser sorgfältig bis ins Einzelne.

Nach der Kapitulation Berns vollzog sich ungehemmt der revolutionäre Umschwung in Aarau. Bis zum 12. April, also bis zur Proklamierung der helvetischen Republik, waren die Aargauer Städte völlig souverän. Unerfreulich ist die rachsüchtige Maßregelung der Gesinnungsgegner: ob da Mengaud die Hand im Spiele hatte? Er konnte seinem Ärger über die Basler, die schonend mit den Altgesinnten verfuhren, nicht genug Luft machen. In Basel war es einzig und allein der unversöhnliche Altgesinnte Andreas Merian, der vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde. Sonst erfolgten dort keine gehässigen Wandlungen, im Gegensatz zu den Verurteilungen in Aarau. Ich glaube nicht, daß die Aarauer Patrioten sich von dem Gedanken leiten ließen, den helvetischen Behörden eine gesäuberte Stadt zur Verfügung zu stellen. Denn sowohl der Pariser Entwurf als die Basler Verfassung nannten Luzern als Sitz des künftigen Direktoriums. Sozusagen bis zur letzten Stunde wollte das französische Direktorium von Aarau als provisorischem Ersatz für Luzern nichts wissen.

Die aargauische Nationalversammlung erklärte, daß das untere Aargau einen besondern Kanton bilden werde. Damit bekannte sie sich ganz einfach zu den Bestimmungen der Pariser Verfassung. Die Notiz des Verfassers ist also von diesem Gesichtspunkt aus richtig: die Trennung vom Berner Gebiet und damit die Schaffung eines besondern Kantons geht auf Reubell und Ochs zurück. Ausschlaggebend ist dabei aber nicht etwa französische Rücksicht auf die Aarauer, sondern die Absicht, das bernische Territorium zu zerstückeln und Bern als revolutionsfeindlichen Nachbar Frankreichs unschädlich zu machen.

Den «höchsten Triumph feierten die Aarauer in der Hauptstadtfrage». Aber es war doch «ein grotesker Gedanke, einen so kleinen Ort von heute auf morgen zum Sitz der Behörden eines straff zentralisierten Staates zu machen». Der Verfasser betont vor allem die moralische Kraft, die der Stadt daraus erwuchs, daß sie Vorort wurde. Stapfer hat später, als er die Selbständigkeit des Kantons gegenüber den Annexionsbestrebungen Berns verfocht, in dem an den Ersten Konsul gerichteten Mémoire nicht übel damit geprunkt, daß Aarau erster Sitz der schweizerischen Behörden gewesen sei.

Mengaud, der «Vater» der Aarauer Patrioten, trennt sich in der Frage nach der Hauptstadt von seinen Schützlingen. Er gab Bern den Vorzug. Ob er sich von den Bernern habe fangen lassen, fragt der Verfasser. Tatsächlich steht man fast ratlos da, wenn man liest, wie Mengaud keine Bedenken hat, Bern als Sitz der zentralen Behörden vorzuschlagen. Und es ist wie eine totale Verkennung der französischen Politik, so etwas überhaupt dem Direktorium zuzumuten. Die Antwort fiel auch dementsprechend aus. Mengaud war in jenen Tagen aufs äußerste aufgebracht gegen Ochs, und er komplottierte gegen ihn: mit diesem Vorschlag konnte er ihn aufs äußerste ärgern. Es ist aber auch möglich, daß er in den Tagen, da er bei Brune weilte, die unleugbaren Vorzüge und Annehmlichkeiten der Stadt Bern schätzen lernte. Denn Aarau widerstrebte ihm als Aufenthaltsort.

Wir wissen durch Burckhardts «Emigration», daß die Werbungen des geflüchteten Schultheißen beim bernischen Patriziat wenig Gegenliebe fanden. Die Hoffnung auf den Regierungssitz drängte alle andern Erwägungen zurück. Vielleicht sah Mengaud darin eine vielversprechende Besserung der aristokratischen Kreise. Aber Aarau trug den Sieg davon, festigte dadurch seine kantonale Selbständigkeit und gewann Freunde, die ihm in der Not hilfreich wurden.

Im zweiten Teil schildert der Verfasser ausführlich das helvetische System, auch hier ordnend, aufklärend (so die Gründungsgeschichte der Kantonsschule, wobei man sich daran erinnert, daß der Kanton Baselland es zu einer solchen Tat nicht gebracht hat, deshalb allerdings auch die damit verbundenen moralischen Vorteile verscherzte).

Der «Kampf um den Kanton» fesselt uns nicht zuletzt darum, weil, wie bereits angedeutet, der Kanton als solcher versagte, und die

Stadt auf der Konsulta aus eigener Kraft sich gegen die Wiedervereinigung mit Bern wehren mußte. Ob diese Vereinigung für den Aargau eine Einbuße gewesen wäre, — das ist eine Frage der Politik, und man wird sie verschieden beantworten, je nach den Interessen, auf die es einem ankommt. Natürlich meldeten sich nicht nur außerkantonale, sondern auch innerkantonale Rivalitäten. Die Stadt Aarau war auf der Konsulta machtvoll vertreten: durch Stapfer und Rothpletz. Aber in unbestechlicher Aufrichtigkeit fügt der Verfasser bei: « Nur ein Schatten verdunkelte den Glanz der Deputatschaft: sie vertrat ostentativ ein Volk, das eigentlich gar nicht existierte... Die Instruktion ... war das reine Programm der Aarauerpartei. » Wenn Stapfer und Rengger, so meint der Verfasser, die Gewißheit gehabt hätten, daß sich in Bern ein wirklich republikanisches Regiment konsolidieren würde, dann hätte er die Wiedervereinigung ebenso eifrig befürwortet, wie er sie jetzt bekämpfte. — Das wäre allerdings ein Zeichen überlegener wirtschaftlicher Einsicht Stapfers.

Man wird kaum sagen dürfen (S. 250), daß « ein zufälliges Moment den Ausschlag » gegeben habe, wenn auch die Vertrauenskundgebung für den Ersten Konsul nicht zu unterschätzen ist. Sondern Bonaparte entschied ganz einfach nach französischem Interesse. Ein paar Seiten weiter hat der Verfasser diese Motive mit aller Wünschbarkeit formuliert: Bonaparte wollte eine schwache Schweiz wie vor 1798, also föderalisieren! Er begünstigte die alten Regenten, « die für hinlängliche Stabilität ehemaliger Ohnmacht alle Gewähr boten ». Aber er gab der Republik Bern nicht mehr ihre alte, auf ihrem Territorium beruhende Macht zurück.

Der Erste Konsul hat es ausgezeichnet verstanden, die wahren Absichten zu verschleiern und die damaligen Zuhörer und ihre gläubigen Adepten von heute zu täuschen. Es wird noch einige Zeit brauchen, bis die Bewunderung, die man dem Mediator zollt (und die der Dankeszoll der alten Regenten ist), aus unsern Geschichtsbüchern verschwindet und der Tatsache Platz macht, daß die Mediationsakte eine Begünstigung französischer Interessen ist, und zwar viel rücksichtsloser als die helvetische Verfassung. Gustav Vogt hat nachgewiesen, daß die wichtigsten Sätze der Vermittlungsakte fast durchweg eine Unterordnung der schweizerischen Interessen unter diejenigen Frankreichs bezweckten.

Der Aargau blieb nicht nur selbständiger Kanton, sondern er wurde erweitert durch das Fricktal. Auf diese territoriale Erwerbung soll hier nicht eingetreten werden, da ein junger Historiker den ganzen Fragenkomplex in Angriff genommen hat. Das für den Aargau Wesentliche hat der Verfasser zudem angeführt. Nur die Anfangsstadien der Fricktalfrage könnten noch ergänzt werden. — Von außerordentlichem Interesse ist, was uns über die Wahlen für die neuen Behörden 1803 berichtet wird: Kaltstellung führender Patrioten, Sieg der aristokratischen Partei. In die Struktur der Behörden erhalten wir durch eine geschickte Tabelle sichere Orientierung.

Zum Schluß beschäftigt sich der Verfasser mit dem Vorwurf, die Aargauer Revolutionäre hätten nur aus Eigennutz gehandelt. Ein Vorwurf, der bis auf den heutigen Tag gegen aufstrebende Schichten erhoben wird, als ob die Verteidigung von Macht und Besitz von Egoismus frei wäre. Der Verfasser erledigt die Frage richtig mit dem Hinweis auf beidseitige Sonderinteressen. Er fügt aber bei, daß sich die Revolutionäre nicht nur von Eigennutz leiten ließen. Dieser Hinweis ist um so notwendiger, weil das erhaltende Prinzip für sich ideelle Motive geltend macht, dem rebellierenden Gegner aber gerne den nackten Materialismus zuschiebt.

Unserm Geschlecht bedeuten die Prinzipien, für welche frühere Generationen sich eingesetzt haben, nicht mehr dasselbe. Aber wenn wir auch aufgehört haben, an die wunderbare Kraft jener Grundsätze zu glauben, so will das für die historische Beurteilung jener Zeit nichts bedeuten. Auch da, wo wir sie nicht teilen, haben wir doch nicht das Recht, am Vorhandensein idealer Gesinnung zu zweifeln.

Bottmingen/Basel. Gustav Steiner.

Eduard His, *Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts*. II. Band (1814—1848). Basel 1929. Helbing & Lichtenhahn. 774 Seiten.

Der Wert historischer Betrachtung ist gerade für das Staatsrecht nicht zu unterschätzen, ist doch das fieri, der Stufengang der Entwicklung wohl nirgends so wie auf diesem Gebiete geeignet, eine befriedigende Erkenntnis der mannigfaltigen Erscheinungsformen und den Schlüssel zur Erklärung wesentlicher Zusammenhänge zu vermitteln. Lohnend muß die Ausbeute gründlicher rechtsgeschichtlicher Forschungsarbeit besonders in einer Epoche sein, die wie die Restaurations- und Regenerationszeit die Wiege unseres heutigen Staates bedeutet, beruhen doch unsere heutigen Staatsideen in ununterbrochener Folge auf einer Weiterentwicklung der Ideen von 1830.

Es ist das hohe Verdienst des bekannten Staatsrechtslehrers Ed. His, sich dieser ebenso mühevollen wie schwierigen Aufgabe unterzogen und — um es gleich zu sagen — in hervorragender Weise entledigt zu haben. Die großen Vorzüge, die schon an seinem ersten, das Staatsrecht der Helvetik und der Vermittlungszeit behandelnden Bande lobend hervorgehoben worden sind: die Abgeklärtheit und Unbefangenheit des Urteils, die klare und ansprechende Form der Darstellung, die organische Herausstellung der treibenden Kräfte in der Fülle der bis ins Einzelne gehenden Untersuchungen, verbunden mit einer gesamteuropäischen Schau der damaligen Bewegungen, der ausgeprägte Sinn für das juristisch Relevante und das grundsätzlich Wichtige in der Erscheinungen Flucht, zeichnen in hohem Maße auch diesen zweiten Band aus, der, noch umfassender als im ersten, das gesamte innere staatliche Leben der Schweiz und vor allem der Kantone von 1814 bis 1848 zum Gegenstand seiner Betrachtung macht. Der Plan des fleißigen Verfassers, eine systematische Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Schweiz vom Untergang der alten Eidgenossen-

schaft bis zur Gründung des Bundesstaates zu geben, ist damit glücklich zum Abschluß gekommen.

Der zweite Band bewältigt den fast überreichen und infolge der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse schwer zu beherrschenden Stoff auf 774 Seiten in 21 Kapiteln, die in einer höchst wertvollen Schlußbetrachtung und Analyse der rechtsbildenden Kräfte und deren Fernwirkungen zusammengefaßt und ideengeschichtlich gewertet werden. Dem einläßlichen verfassungsgeschichtlichen Überblick, welcher u. a. die Entstehung des neuen eidgenössischen Bundessystems (Bundesvertrag von 1815) schildert und welcher der zur Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf als neue Bundesglieder führenden Territorialpolitik sowie der Restauration und Regeneration der Kantonsverfassungen die gebührende Beachtung schenkt, folgt ein lichtvolles Exposé über die Staatstheorien des zur Behandlung stehenden Zeitabschnittes. Der Werdegang der historischen Parteien; die allmählich sich vollziehende Scheidung der Geister in eine « konservative » und « liberale » Richtung, welch letztere ihre rücksichtslosere Ausprägung im Radikalismus findet, werden meist richtig erfaßt und deutlich aufgezeigt. His bleibt auch nicht bei der überlieferten, einseitig negativen Wertung der Restaurationszeit stehen, sondern hebt in überzeugender Weise die mannigfachen Verdienste des in der Restauration herrschend gewordenen Patriziates um die Erneuerung des Staates, der Gesellschaft und Volkswirtschaft hervor und betont, daß der realpolitische Sinn jener Männer die soliden und unentbehrlichen Grundlagen schaffen half, auf denen später ein freieres und volkstümlicheres Staatssystem aufgebaut werden konnte.

Es folgen sodann gründliche Abhandlungen über Bundesform und kantonale Staatsformen, Staatsangehörigkeit, Staatsgebiet, Trennung der Gewalten, Volkssouveränität, repräsentative und reine Demokratie, die Organisation der einzelnen Gewalten, die Rechtsgleichheit und Entwicklung der individuellen Freiheitsrechte, die Stellung der Gemeinden, das öffentliche Unterrichtswesen, die soziale Fürsorge, das Verkehrs- und Münzwesen u. s. w. Den Beziehungen des Bundes und der Kantone zu den Kirchengemeinschaften wird ein besonderes Kapitel gewidmet, das die religiösen und kirchenpolitischen Strömungen deutlich herausschält und namentlich dem in jener aufgeregten Zeit heißumstrittenen Verhältnis zur katholischen Kirche, den langwierigen Verhandlungen bei der Neuregelung der Bistumsverhältnisse eine vom Willen zur Objektivität getragene Behandlung angedeihen läßt.

Schon diese summarische Aufzählung läßt die Fülle des Stoffes ahnen, der hier zur Gestaltung an Hand der zahlreichen Quellen drängt. Der Verfasser begnügt sich nicht mit einer trockenen, auf jede kritische Stellungnahme verzichtenden Glossierung der Gesetzestexte und chronologische Anhäufung von Einzeltatsachen, sondern es ist eine fesselnde ideengeschichtliche und politisch-geschichtliche Darstellung und prinzipiensuchende Würdigung, die erstrebt und in hohem Maße erreicht wird.

Das Buch ist gleichzeitig ein erfreuliches Beispiel eines objektiven Wertungsstrebens und einer im großen Ganzen unbefangenen Geschichtsschreibung, die einseitig gefärbte Werturteile nicht blindlings übernimmt, sondern die aufwühlenden Geschehnisse jener Zeit vorsichtig prüft und würdigt und manches anders sieht, als eine parteimäßig eingestellte Wertung es sich gewohnt ist.

So wird z. B. das sog. Siebnerkonkordat als politischer Mißgriff und Verletzung des Bundesvertrages, die Klosteraufhebung im Aargau als unkluger und brutaler Gewaltakt, als eine offenbare Verletzung der Klostergarantie des Bundesvertrages bezeichnet (S. 117 und 634). Die Bildung der Freischarenzüge ist dem Verfasser ein Zeichen der sinnlosen Erregung und der kühnen Gewalttätigkeit der Liberalen und Radikalen, sowie der Schwäche der Bundesgewalt (S. 121). Der Radikalismus hätte es überhaupt nicht auf eine Verständigung abgesehen gehabt, sondern unbedenklich zur Gewalt gegriffen, wo er auf den wirklichen oder vermeintlichen Widerstand der römischen Kirche gestoßen sei (S. 545). Als Ausfluß der Erbitterung und Verzweiflung eines vergewaltigten Schwächern seien daher auch die Gegenschläge gegen die Klostermaßnahmen zu werten (S. 627).

Wenn dem jedoch so ist, dann hätten wir füglich ein noch größeres Verständnis für die ablehnende Haltung erwartet, welche die konservativen Kantone gegenüber dem freigeistig-revolutionär beeinflußten Zentralismus einnahmen. Die Auslassung auf Seite 134, die konservativen Kantone hätten mit ihrer Niederwerfung im Sonderbund vor allem ihre starre föderalistische Abneigung gegen jede Bundesreform büßen müssen, durch die sie jahrelang die politische Stellung der Gesamteidgenossenschaft geschwächt hätten, ist, angesichts der vorausgegangenen schweren Rechtsbrüche, die ein Einlenken von konservativer Seite zum vorneherein verunmöglichten, nicht recht verständlich.

Ebenfalls nicht gerade in der Linie einer vorurteilsfreien Würdigung dürfte es liegen, wenn ohne irgendwelchen Nachweis auf Seite 637 den Jesuiten nicht einwandfreie moralische Grundsätze und Praktiken vorgeworfen werden oder etwa auf S. 548 der Nuntius der geheime Drahtzieher der« ultramontanen » Politik gescholten wird.

Diese Aussetzungen und einige weitere Details vermögen jedoch dem Gesamteindruck, den das Werk erweckt, nur geringen Eintrag zu tun. In den Hauptzügen erfährt, wie bereits betont, auch der Katholizismus sowie der an historische Überlieferungen sich anlehnende Konservativismus eine sachliche und aufgeschlossene Würdigung.

Kurzum, das nun fertig vorliegende Werk von Prof. His ist eine hocherfreuliche Leistung, die berufen ist, der schweizerischen Geschichts- wie Staatsrechtswissenschaft die größten Dienste zu leisten.

Lausanne. Joseph Piller.

EDUARD HIS, *Basler Handelsherren des 19. Jahrhunderts.* Basel 1929. Benno Schwabe & Co., Verlag. 194 S.

Es ist das Buch eines Baslers für Basler in erster Linie und will «keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Wert» erheben. Trotzdem wird es in weiteren Kreisen Interesse finden, als ein in der schweizerischen Geschichtsschreibung seltener Versuch, die wirtschaftliche Entwicklung einer wichtigen Handelsstadt im Spiegelbild ihrer großen «Handelsherren» zu zeigen, und nicht zuletzt auch als Arbeit eines ernsten Wissenschafters, der als Historiker des schweizerischen Staatsrechts einen guten Namen hat. Er nennt seine Arbeit selbst eine biographisch-soziologische Studie, die ein Stück Basler Wirtschaftsgeschichte enthalten soll. Dies berechtigt vielleicht den historisch interessierten Nationalökonomen zu einigen kritischen Ausführungen.

Es ließe sich an der Studie von His der alte Streit wiederum aufrollen, w e r zur Darstellung wirtschaftsgeschichtlicher Entwicklungslinien berufen sei: der «zünftige» Historiker oder der Wirtschaftswissenschafter? Ich war immer der Meinung, daß in solch allgemeiner Fragestellung schon die Unmöglichkeit der Beantwortung liege, daß hier nicht nach Fachgebieten der Universitätsschulung, sondern nach Forschern zu scheiden sei. Es wird immer ein Subjektives sein, das den Entscheid über das «Wesentliche» in der Fülle des historischen Stoffes fällt. Ich glaube, daß in unserem Falle ein Wirtschaftswissenschafter das Schwergewicht seines Interesses anders gelegt hätte, als His es tat, der hier, trotz seinem Willen, Soziologie und Wirtschaftsgeschichte zu treiben, vor allem als Biograph und Historiker baslerischen und schweizerischen Verfassungsrechts unterschied und festhielt.

Er sagt in der Biographie Joh. Georg Von der Mühlls (S. 38): «Von der privatwirtschaftlichen Tätigkeit Von der Mühlls soll hier nicht weiter die Rede sein (worüber unsere Betriebswissenschafter weinen werden: daß eine solche Chance des Einblicks in die Anfänge moderner Unternehmungs- und Betriebsführung nicht zur Stärkung ihrer mageren historischen Untermauerung genutzt wurde); uns interessieren vor allem seine Erfolge auf dem Gebiete der Staats- und Volkswirtschaft». Ich bedaure diese Gebietsausscheidung überaus. Und ohne die hochinteressanten Ausführungen His' über den staunenswert bedeutsamen Anteil von Basler Wirtschaftsführern am Ausbau der schweizerischen Volkswirtschaft (wiederum mehr im rechtlichen Sinne: Münzwesen, Zollwesen, Postwesen, Handelsvertragspolitik) irgendwie übersehen zu wollen, so frage ich mich doch, ob nicht die überragende volkswirtschaftliche Leistung der Basler Handelsherren gerade in ihrer «privatwirtschaftlichen» Funktion lag? Sie haben Industrien geschaffen, die heute zum Teil in schönster Entfaltung stehen (Farbenindustrie) und in unserem volkswirtschaftlichen Körper eine tragende Rolle spielen. Sie haben Handelsbeziehungen über die ganze Welt geknüpft, ohne welche der Exportcharakter unserer Volkswirtschaft nicht denkbar wäre.

Sie haben erfolgreich gewirtschaftet, nicht nur in einer Zeit politischer Umwälzung, sondern der gewaltigen Umstellung unserer gewerblichen Produktion auf Maschine und Fabrik. Daß sie hier Führer waren in ihrem privatwirtschaftlichen Handeln, gibt diesem und seinen Trägern eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung.

Im Anschluß hieran interessiert mich noch im besonderen ein Dreifaches Soziologisches: Wenn man die Reihe hervorragender Handelsherren Basels im 19. Jahrhundert an der Hand der Studie von His durchgeht, so trifft man die Namen Socin (Sozzini), Von der Mühll (van der Meullen), Sarasin, Paravicini — Fremde, meist in der Folge von Glaubensverfolgungen Zugewanderte, und man ist über solchen Anteil ihrer Nachkommen unter den jüngeren Wirtschaftsführern Basels erstaunt. Es wird hier die Auffassung der jüngeren schweizerischen Wirtschaftshistoriker (um nur einen zu nennen, der es sehr deutlich sagt: Hermann Bächtold in seinen « Grundzügen einer schweizerischen Wirtschaftsgeschichte » und auch in « Die schweizerische Volkswirtschaft in ihren Beziehungen zu Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart », S. 22 ff.) voll bestätigt, daß in der zugewanderten Unternehmerkraft eine der wichtigsten Triebkräfte unserer wirtschaftlichen Entfaltung zu sehen sei. Es wäre aus der intimen Kenntnis der « Handelsherren » zu entscheiden, was sie in ihrem erfolgreichen Wirtschaften trotz ihrer Vermischung mit Basler Blut — oder vielleicht gerade in dieser Mischung — an fremden Elementen zu ihrer besonderen Leistung befähigte. Bei Achilles Bischoff ist dieser Einfluß des fremden Elements, wenn auch in anderer Richtung, sehr deutlich und interessant aufgezeigt. Das Zweite: Basel ist religiös ein Milieu besonderer Art. His zeigt es uns am Bilde Koechlins und Rudolf Sarasins, wie in diesen Unternehmern ein lebendiger Christengeist wirkt. Hier liegen bestimmt soziologisch interessante Beziehungen zwischen protestantischer Wirtschaftsethik und Basler Milieu und Basler Tradition vor. Es mag im einzelnen schwierig sein, die Fäden aufzuzeigen, aber als Ganzes gesehen atmet diese Unternehmerreihe eine andere Luft, als es die Zürcherluft wäre, und ist von einem andern Geist bestimmt, der in ihnen einen eigenartigen Typus des kapitalistischen Unternehmers entstehen läßt. Endlich das Dritte: Diese Handelsherren sind in der Regel politisch konservativ, trotzdem sie wirtschaftlich radikale Neuerer großen Stils waren. Liegt hierin ein Widerspruch? Waren sie es aus den besonderen politischen Verhältnissen einer zerrissenen, wandelbaren Zeit, oder waren sie es als « Besitzende », die zu wahren und zu verteidigen hatten?

Diese allgemein gehaltenen Gedanken eines Wirtschaftswissenschafters bei der Lektüre von His' « Basler Handelsherren » sollen nicht so sehr als Kritik, als vielmehr im Sinne einer anderen (und m. W. noch ungelösten) Fragestellung aufgefaßt sein, die aus dem artverschiedenen Blickwinkel stammt, mit welcher « Historiker » und « Nationalökonom » die Vergangenheit betrachten.

St. Gallen. Paul Keller.

Ernst Blumenstein, *Der rechtsstaatliche Ausbau der schweizerischen Demokratien.* Rektoratsrede. Bern 1930. 21 Seiten.

Dem Verfasser ist der Historiker in erster Linie dankbar für die klare und einleuchtende Definition der drei Staatssysteme, die die europäischen Völker seit dem Anfange des Mittelalters durchlaufen haben. Als Ausgangspunkt für die Charakterisierung des mittelalterlichen Staates, des Polizeistaates und des modernen Rechtsstaates dient die Untersuchung der Frage nach der Stellung, die der Staat dem Bürger zur Staatsgewalt einräumt.

Der moderne Rechtsstaat, den die Regenerationsbewegung auf kantonalem, das Jahr 1848 auf eidgenössischem Boden verwirklicht hat, brachte uns die individuellen Freiheitsrechte. Die kantonalen Verfassungen und der Bundesstaat von 1848 garantieren wohl diese Rechte. Die öffentliche Rechtsordnung aber, deren Aufgabe es ist, den Bürger gegen die Verletzung seiner Rechte durch den Staat zu schützen, ist erst allmählich geschaffen worden und heute noch nicht konsequent durchgebildet.

Bis zum heutigen Tage ist es das Bundesgericht, das den Schutz der bürgerlichen Freiheitsrechte besorgt, aber nur in den Fällen, wo eine kantonale Regierung der Verletzung beschuldigt wird.

Ein anderes Schutzmittel ist der Rekurs gegen die Verfügung eines Departementes an die Gesamtheit der Exekutive. Allein da diese Beklagte und Richter zugleich ist, begegnet ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete einem nicht unberechtigten Mißtrauen.

Der Verfasser zeigt, daß das bessere und wirksamere Mittel zur Sicherung des Bürgers gegen Verletzung seiner Freiheitsrechte die Schaffung von Verwaltungsgerichten ist. Ihre allseitige und konsequente Durchführung wird durch die Abneigung der Behörden gegen dieses Institut verlangsamt. Die öffentliche Rechtsordnung trotz der vorhandenen Widerstände in diesem Sinne durch Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vervollkommnen, wird, besonders in der Demokratie, Aufgabe der Zukunft sein.

Zürich. Hans Nabholz.

Claire Raymond-Duchosal (Dr en sociologie), *Les Etrangers en Suisse.* Etude géographique, démographique et sociologique. Préface de G. L. Duprat. Paris, Alcan, 1930. XVII et 345 pages.

Cet important ouvrage, que la librairie Alcan publie dans sa *Bibliothèque générale des sciences sociales,* est constitué par une thèse de doctorat que Mme. Raymond-Duchosal a brillamment soutenue devant la Faculté des sciences économiques et sociales de l'Université de Genève. C'est une étude approfondie, fortement documentée et clairement écrite qui permettra de mieux saisir un des phénomènes essentiels de notre vie nationale. Constatons d'ailleurs que l'intérêt de cet ouvrage dépasse les limites de la Suisse car il étudie plusieurs problèmes qui se posent actuellement dans une série d'Etats. Il est à souhaiter que des analyses semblables soient entreprises un peu partout: elles permettraient de voir plus clair dans les phénomènes

migratoires, de mieux connaître aussi la structure de certains peuples et leur évolution.

L'ouvrage de Mme. Raymond comporte une analyse démographique et sociologique de la population étrangère en Suisse et cherche à fixer les rapports entre allogènes et aborigènes.

Cette étude vient à son heure. Son auteur a pu utiliser les données du recensement fédéral de 1920, ce qui lui a permis de suivre de très près les modifications, les bouleversements parfois, opérés par la guerre dans la population étrangère fixée en Suisse et cela aussi bien au point de vue quantitatif qu'au point de vue qualitatif.

Mme. Raymond signale le ralentissement considérable de l'immigration, caractéristique de la guerre et de l'après-guerre, mais aussi les changements survenus dans la composition des populations étrangères en Suisse. Ce sont en effet les éléments instables qui ont quitté le pays d'une façon générale. La Suisse n'a donc eu qu'à y gagner. En d'autres termes, la distance qui séparait les groupes étrangers et la population indigène a diminué, ce qui a été tout profit pour la Suisse, dans le domaine moral aussi bien que sur le terrain économique. Mme. Raymond note aussi avec soin la répercussion de ces phénomènes sur la natalité qui a beaucoup diminué chez les étrangers depuis la Guerre et qui se trouve être maintenant inférieure à celle des autochtones.

L'auteur a également cherché à déterminer l'influence exercée en Suisse, d'une part par les immigrés provenant des milieux populaires et constituant la *masse* et, d'autre part, par ceux issus des milieux intellectuels ou dirigeants et formant *l'élite*.

D'une façon générale, les étrangers des classes modestes vivent un peu à l'écart, sans se mêler beaucoup, au moins pour la première génération, à la population suisse. Mme. Raymond donne une série de renseignements précieux sur la vie familiale, morale, religieuse de ces étrangers, sur leurs associations, leurs professions, leurs salaires, leurs conditions matérielles. Leur niveau de vie est presque toujours inférieur à celui des autochtones.

Cependant, les oppositions entre nationaux et étrangers fraîchement immigrés, s'atténuent avec le temps. L'assimilation s'exerce beaucoup plus facilement sur les étrangers de la seconde ou de la troisième génération. Il va de soi que l'ouvrage que nous analysons permettra de poursuivre avec plus de sécurité que par le passé l'étude de l'*assimilation des étrangers*, ce problème national si important et qui a déjà suscité tant de discussions passionnées.

Quant à l'*élite* étrangère, elle a pu, à certains moments, exercer une influence importante sur l'évolution de la Suisse. Il s'agit là aussi d'une question souvent débattue. L'opinion publique s'est parfois alarmée, notamment en considérant le grand nombre de professeurs étrangers dans les hautes écoles suisses. Peut-être, à ce point de vue particulier, l'auteur aurait-il pu montrer l'évolution qui s'est faite dans certaines universités, en com-

parant le début du XXe siècle et l'époque actuelle. Au cours de cette période, la proportion des professeurs étrangers par rapport aux nationaux a passablement changé.

La conclusion de Mme. Raymond est assez optimiste (p. 322): « L'adaptation réciproque (des indigènes et des immigrés) tend à se produire de plus en plus, à la suite de l'interdépendance croissante des deux groupes de population — cela malgré les efforts de ceux qui cherchent à isoler les étrangers dans des colonies indépendantes et solidement constituées, et malgré les patriotes qui voudraient enfermer moeurs et traditions nationales dans un vase clos. Cette adaptation est d'ailleurs inéluctable et naturelle .. ».

Au total, cet ouvrage sur *Les Etrangers en Suisse* est d'un vif intérêt et d'une grande actualité. Peut-être le recensement de 1930 permettra-t-il plus tard, lorsque les données en seront publiées, de poursuivre l'analyse si heureusement commencée par Mme. Raymond-Duchosal.

Genève. Antony Babel.

Colonel A. Cerf, *La Guerre aux Frontières du Jura.* Lausanne 1930. Payot et Cie. 269 p., 42 ill.

Die Schweiz war stiller Zuschauer des gewaltigen Weltdramas. Mancher uns bedrohenden Gefahr waren wir uns kaum bewußt. Jetzt, wo die Quellen zur Verfügung stehen, wollen wir genau wissen, was sich damals an unsern Grenzen zutrug. Da das Gelände für die Operationen im Oberelsaß dem unsrigen ähnlich ist, dürften wir aus dem kriegsgeschichtlichen Studium der dort ausgefochtenen Kämpfe nützliche Lehren ziehen. Mit dieser Einstellung ging Oberst Cerf, der die Grenzbesetzung als Kompagnie- und Bataillonskommandant mitmachte, an die Ausarbeitung seines Buches. Nur die Tatsachen feststellen, nur der Wahrheit dienen wollte er, nicht die Partei eines Kriegführenden ergreifen.

Von klarer Erfassung des Wesentlichen in seinem Stoff zeugt der einfache Aufbau des Werkes. Die Skizze der schweizerischen Grenzbesetzungsmaßnahmen bildet nur den Rahmen. Den überwiegenden Teil, die Kapitel II—VI, nimmt die Darstellung der deutsch-französischen Kämpfe in den Vogesen ein. Davon fällt das Schwergewicht (zwei große Kapitel IV und V) auf die beiden französischen Vorstöße gegen Mülhausen.

In der ersten Offensive gegen Mülhausen sollte das VII. französische Armeekorps unter General Bonneau Mülhausen, Colmar und Schlettstadt in Besitz nehmen, die Rheinbrücken zerstören und dadurch den französischen rechten Flügel fest am Rhein verankern, um die große Offensive der I. und II. Armee unter Dubail und Castelnau gegen die Trouée des Vosges zwischen Saarburg-Mörchingen-Saarbrücken zu sichern. Entschieden schätzte Generalissimus Joffre die Situation im Oberelsaß zu günstig ein, befahl eine Operation aus überwiegend politischen Erwägungen, setzte zu wenig Truppen dafür ein und befaßte sich überflüssigerweise mit Obliegenheiten der Armee- und Korpsführung. Schließlich stellte er General Bonneau zur

Disposition für den Mißerfolg einer Unternehmung, die er selbst ihm aufgezwungen hatte; überhaupt findet der Verfasser das « Limogieren » einer Reihe hochgestellter Offiziere durch Joffre schlecht motiviert.

Im Widerspruch zur Feststellung eines seiner Communiqués, das VII. Korps habe seine Aufgabe im Elsaß erfüllt, weshalb es unnütz sei, es dort stehen zu lassen, bildete er eine besondere Armée d'Alsace unter General Pau zu einer Zeit, da er alle irgendwie verfügbaren Kräfte zum Stoppen des deutschen Vorstoßes durch Belgien hätte verwenden müssen. Anderseits gab er Pau doch zu wenig Kräfte in die Hand, denn dieser sollte: 1. ins Elsaß eindringen, die Deutschen auf die andere Seite des Rheins zurückdrängen und die Brücken zerstören, 2. gegen Colmar und Straßburg vorgehen, um die bevorstehende Offensive der I. und II. französischen Armee gegen die Trouée des Vosges zu stützen. Durch die notwendigsten Reorganisationsarbeiten aufgehalten, dann vorsichtig operierend, stieß Pau bloß auf Landwehrformationen und sah sich dann angesichts möglicher deutscher Flankendrohungen von Südbaden aus immobilisiert, während die Deutschen mit ihren aktiven Truppen der 6. und 7. Armee zum Gegenstoß auf Dubail und Castelnau zwischen Saarburg und Mörchingen ansetzten. Schließlich mußte Paus Armee aufgelöst werden; ihre Teile fanden Verwendung zur Verlängerung des rechten Flügels Dubails und zur Verstärkung der bei Saarburg-Mörchingen geschlagenen Franzosen. Darin liegt nach Cerfs Meinung die stärkste Verurteilung der Mülhausener Vorstöße Joffres, die vollkommen nutzlos geblieben waren.

Die weltgeschichtliche Bedeutung Joffres, die nicht bestritten werden kann, gründet sich auf sein geniales Erfassen und Ausnützen der Sachlage in der Marneschlacht, welche die langjährige Erstarrung der Fronten und das endlose Hinausziehen des Krieges zugunsten der Alliierten bewirkte. In den Monaten September und Oktober 1914 näherten sich auch die Positionen der Kriegführenden im Oberelsaß einander wieder und konsolidierten sich, günstige Anlehnung am schweizerischen Largzipfel suchend. Außer blutigen Gefechten besonders um Altkirch und Sennheim im Dezember und Januar 1914/15 ereigneten sich in der Nachbarschaft keine größeren Kämpfe mehr bis zum Ende des Weltkrieges; beiderseits ließ man diesen Sektor mit Vorliebe durch Landwehr- bezw. Territorialtruppen halten oder schickte gelegentlich erholungsbedürftige Aktivtruppen hieher. Furchtbar litt die elsässische Bevölkerung unter den Kleinkämpfen und Beschießungen, den Requisitionen, Geiselverhaftungen und Vergewaltigungen seitens beider Kriegführenden.

Starker Wille zu strenger Objektivität spricht aus diesem Werk. Aber wer von uns Zeitgenossen vermöchte ihn restlos und für alle Leser zufriedenstellend zu verwirklichen? Noch ist es zu früh, beweisen zu wollen, daß französischerseits jeder Wille zur Verletzung der schweizerischen Neutralität fehlte, und bei der Untersuchung der Frage, wer zuerst angriff, geht das vorliegende Buch über entsprechende französische Aktionen rasch hin-

weg, während es den deutschen Angriff auf einen französischen Unteroffiziersposten bei Joncherey unweit Delle sehr eingehend erörtert. Den heroischen Widerstand bis zur Vernichtung, den eine Vorpostenkompagnie des französischen 23. Infanterieregiments in Illzach leistete, mit dem Untergang des Leonidas und seiner Spartaner bei der Thermopylen vergleichen zu wollen, geht viel zu weit. Auf die Schilderung deutscher Repressalien gegenüber Elsässern ist im Vergleich zu ähnlichen Akten der Franzosen zu schweres Gewicht gelegt. Ohne angegebenen triftigen Grund bezweifelt der Verfasser die Erzählung verwundeter Deutscher über Verhöhnung durch fanatisierte Einwohner elsässischer Dörfer.

Exakte Einzeluntersuchungen über die Zusammenhänge zwischen den Operationen an unserer Grenze und unseren gleichzeitigen Landesverteidigungsmaßnahmen bleiben der Zukunft vorbehalten. Aber das Allerwesentlichste bieten Anfang und Schluß dieses Buches, die Kapitel I und VII. Jenes läßt uns den Bezug der Grenzstellungen wieder erleben, die sich jagenden Stimmungen der Ungewißheit über das Kommende, der Hoffnung auf baldiges Kriegsende, der Entschlossenheit zur Abwehr, der Empfänglichkeit für phantastische Gerüchte, die von ausländischen Agenten in Umlauf gesetzt oder von Einheimischen erfunden wurden. Gleich zu Anfang sieht man die Schweiz in die große Gesamtlage versetzt: jede der beiden kriegsführenden Armeen greift mit ihrem rechten Flügel an, also die französische im Elsaß. Die schweizerische Mobilmachung erfolgte reichlich spät, erst im Moment des deutschen Einmarsches in Belgien, des Befehls zum ersten französischen Vorstoß auf Mülhausen. Auf General Wille ruhte die ungeheure Verantwortung, die richtige Front zu schützen; ihm stellte sich die Frage, ob Nord oder Süd.

Die anfängliche Einigkeit und Entschlossenheit im Schweizervolk machte bald der Sorglosigkeit Platz. Wenige konnten wissen, daß die Ruhe und Sicherheit nur eine trügerische war. Die französische Heeresleitung trug sich 1915 mit dem Gedanken einer weiteren Offensive im Oberelsaß, im folgenden Jahre stellte sich beidseitig die Pruntruter Frage: war die Schweiz imstande, einen Durchbruch durch die Ajoie zu verhindern? Den Höhepunkt erreichte die Beunruhigung Anfang 1917, als die Deutschen die Landwehrformationen an unserer Grenze durch Aktivtruppen ersetzten und damit die Kleinkampftätigkeit belebten. Die schweizerische Armeeleitung trat in Besprechungen mit der französischen Obersten Heeresleitung, eine Militärkonvention für den Fall einer deutschen Neutralitätsverletzung wurde entworfen, und französischerseits arbeitete General Foch, zum Kommando einer Heeresgruppe an der Schweizergrenze bestimmt, mit seinem Generalstab einen Kriegsplan H (Hélvétie) aus. Dieser veränderte sich Anfang 1918 zu Plan H', welcher sich auf die Mitwirkung Italiens gründete. Der schweizerische Vorschlag an Deutschland zu einer ähnlichen Konvention für den umgekehrten Fall scheiterte angeblich an der Selbstsicherheit Ludendorffs. Unrichtigerweise spricht in diesem Zusammenhang der Verfasser

von einer Mobilmachung nur der 2. schweizerischen Division Anfang 1917, während tatsächlich auch die 5. Division ohne Regiment 26, welches damals im Tessin lag, aufgeboten wurde.

Nochmals schreiten wir die Grenzbesetzungsfront ab mit ihren den Aktivsoldaten so vertrauten Posten; vorzügliche Photographien frischen sie in unserer Vorstellung auf. Zentrum waren P. 510 nordöstlich Beurnevésin und das B. R. (Bureau de Renseignements) nordwestlich dieses Dorfes, wo Spezialisten jede Detailaktion sorgfältig beobachteten und genau nach Bern meldeten. Die wichtigsten und begehrtesten Posten waren diejenigen im Largin, besonders Posten Nr. 2 genau gegenüber den beiden Flankenenden der 700 km langen Westfronten. Ergriffen von der Schilderung jener Augustfeier 1916, wo der Verfasser die Musik seines Bataillons ein Konzert für die nahen Kämpfer geben ließ und den bewegten Dank eines französischen Unteroffiziers im Namen seiner Kameraden erntete, lesen wir zum Schluß seine Erinnerung an das Denkmal auf Les Rangiers, die Schildwache.

Wir legen das Buch beiseite mit dem Gefühl, ungemein Wertvolles erhalten zu haben, und der Gewißheit, daß es den selbstverständlichen Bestandteil jeder Schweizer Sammlung von Büchern über die Zeit des Weltkrieges, jeder noch so kleinen Privatbibliothek bilden wird. Mit größtem Recht ist es durch Übersetzung allen Deutschsprechenden zugänglich gemacht worden.

Zürich. Otto Weiß.

*Das Bürgerhaus in der Schweiz. — La maison bourgeoise en Suisse.* Herausgegeben vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein.

XVe Volume: Le canton de Vaud (Ire partie). Zürich 1925. Texte de L pages. 104 pages d'illustrations.

XVI. Band: Das Bürgerhaus im Kanton Graubünden, III. Teil, Nördliche Talschaften B. Zürich 1925. LI Seiten Text. 112 Tafeln.

XVII. Band: Kanton Basel-Stadt, I. Teil. Zürich 1926. LXIV Seiten Text. 137 Tafeln Abbildungen.

XVIII. Band: Kanton Zürich, II. Teil. Zürich 1927. LII Seiten Text. 78 Tafeln Abbildungen.

In den Jahrgängen IV (1924) und V (1925) dieser Zeitschrift ist auf früher erschienene Bände dieses Werkes hingewiesen worden. Die Beurteilung, die dort zum Ausdruck gebracht wurde, bleibt unvermindert bestehen; es handelt sich um ein Unternehmen, das in hervorragender Weise die kulturellen Zustände der alten Schweiz zum Ausdruck bringt. Das « Bürgerhaus », an welchem neben den inhaltlichen Vorzügen und der einwandfreien Qualität die Promptheit und die Konsequenz des Erscheinens hervorzuheben ist, erscheint unter dem Patronat des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, eines Verbandes, der nicht nur qualifizierte

Kräfte für die Zusammenstellung der Aufnahmen besitzt, sondern auch die nötigen Mittel zur Publikation. Da, wo die eigenen Mittel nicht ausreichten, sind befreundete Korporationen, Amtsstellen oder Private für die Finanzierung — immer mit Erfolg — herangezogen worden: so die Direktion der Rhätischen Bahn in Chur, die Propagandakommission der bündnerischen Verkehrsanstalten, das Hochbauamt des Kantons Zürich, staatliche und kommunale Behörden des Kantons Waadt; die Sektion Basel des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins brachte durch freiwillige Spenden in kürzester Zeit die nötigen Mittel für zwei weitere Bände des « Bürgerhauses » von Basel-Stadt zusammen. Es mag nicht unnütz sein, diese Tatsache hier festzuhalten, in einem Zeitpunkte, wo gerne betont wird, es sei schwierig oder gar unmöglich, ideale Güter in unserem Lande zu pflegen, z. B. Altertümer vor der Abwanderung ins Ausland zu schützen. Es läßt sich, so scheint uns das Unternehmen des « Bürgerhauses » zu bestätigen, noch manches Gute auf diesem Gebiete erreichen, wenn Beharrlichkeit und Idealismus mithelfen.

Unter den vier kurz anzuzeigenden Bänden weist der Bündner Band mit dem Text von Erwin Poeschel große Geschlossenheit auf. Poeschel hat in den drei Bänden über Graubünden (Bände XII, XIV und XVI des Gesamtwerkes) ein außerordentliches Dokument bürgerlicher Baukunst geschaffen. Seine Methode der beschreibenden Darstellung, der graphischen Übersicht, der Anordnung der Tafeln und der Register hält so ziemlich jeder Kritik stand und zeichnet sich durch große Klarheit aus. In den nördlichen « Talschaften B » sind enthalten: Oberland, Lugnez, Heinzenberg, Thusis, Domleschg, Lenzerheide, Schanfigg, Prättigau und Davos. Chur und Umgebung, Maienfeld und die Herrschaft waren schon im XIV. Bande dargestellt worden. In welchem Sinn Poeschel seine Aufgabe angriff, mag mit seinen eigenen Worten zum Ausdruck gebracht werden: « In dem baulichen Erbgut abgeschiedener Jahrhunderte besitzen wir einen Abdruck des Lebens, ein Abbild des Wollens und des Handelns der Menschen und der menschlichen Gemeinschaften... Wie die Städte sich setzen und wie ihre Straßen sich gestalten, wie die einzelnen Räume des Hauses sich gruppieren, welches Material gewählt und welche Bauformen gefunden werden, das ist immer ... nur die bleibende Erscheinung von Strömungen, Kräften, Empfindungen und menschlichen Aufgaben ». — Unter dem Titel Kanton Zürich, II. Teil, ist die Stadt Winterthur, die zürcherische Landschaft, das Kloster Rheinau und eine Auswahl von Herrensitzen vereinigt mit Text von Konrad Escher. Drei einleitende Abschnitte befassen sich mit diesen Gruppen, an sie schließt sich ein Essay über die Ausstattung. Man wird es nur begrüßen, wenn zum Begriff der bürgerlichen Bauweise auch die Wohnräume der Abtei Rheinau und der sog. « Schlösser » auf der zürcherischen Landschaft gerechnet werden. — Der erste Band über die Stadt Basel enthält das reiche Material der bürgerlichen Bauten von der Gotik bis zur Renaissance, mit einleitendem Text von Karl Stehlin und Paul

Siegfried. Die Einleitung unterscheidet drei Haupttypen bürgerlicher Bauwerke: 1. Die Adelshöfe und die Häuser der reichen Kaufleute. 2. Die bescheideneren Wohnungen der Bürger vom mittleren Wohlstand. 3. Die ganz einfachen Handwerkerhäuser. Die Besonderheiten dieser Gruppen werden systematisch hervorgehoben, so werden erwähnt (immer in Verbindung mit den Tafeln) Grundriß, Fassaden, das Innere, Dachkonstruktion, Fachwerkbauten, Giebelhäuser, Erker, Dachaufzüge, Fenstersäulen, Lauben, Treppentürme, Treppen, Hauszeichen, Brunnen, Malerei, Portale und Öfen, Fenster u. s. w. Der Band gibt eine anschauliche Vorstellung des mittelalterlichen Basel. Die neuere Zeit wird in zwei weiteren Bänden dargestellt werden. — Der erste Teil des Waadtländer Bürgerhauses umfaßt die Stadt Lausanne und alle Bauten in der « Région riveraine du Léman » vom Jura bis zum Rhonetal. Den Text steuerte Architekt Frédéric Gilliard in Lausanne bei. — Die hier genannten Bände des « Bürgerhauses » sind wie ihre Vorgänger « ein Abbild des Lebens ».

Zürich. Anton Largiadèr.

W. Deonna, *Pierres sculptées de la vieille Genève* (Collections lapidaires du Musée et documents hors du Musée). Ville de Genève, Musée d'Art et d'Histoire. Genève 1929. 443 S.

Im laufenden Jahrzehnt erst hat die Genfer Inschriften- und Bauskulpturensammlung, ergänzt durch ein paar figürliche Werke der römischen Zeit, ihre gegenwärtige Organisation und eine hoffentlich dauernde Unterkunft unter den Binnenhofarkaden des Kunst- und Altertumsmuseums gefunden; seit 1920 erlaubt das Denkmal- und Heimatschutzgesetz auch die systematische Überwachung der noch vorhandenen Objekte von archäologischer oder künstlerischer Bedeutung. Museumsleitung und Denkmalpflege arbeiten sich sorgfältig in die Hände; es scheint somit alle Gewähr dafür geboten zu sein, daß auf absehbare Zeit hinaus kein steinernes « Altertum » mehr unbesehen untergehen wird.

Die Ergebnisse dieser Tätigkeit bis 1929 faßt der Direktor des Musée d'Art et d'Histoire im vorliegenden Katalog der Genfer Bauskulpturen und Inschriftsteine zusammen. Von den rund 1200 Nummern sind etwa 750 dem Museum einverleibt; der Rest ist noch im Kanton herum zerstreut, zum Teil auch unauffindbar und nur aus ältern Katalogen oder andern Aufzeichnungen bekannt. Die Literatur ist bei allen drei Gruppen mit gleicher Sorgfalt und Umsicht verarbeitet.

Auf Einzelheiten einzutreten, ist natürlich nicht möglich. Über die Anlage des ausgiebig illustrierten Kataloges mag folgende Übersicht orientieren: Vorgeschichte — römische Zeit (Inschriften in und außer dem Museum, verlorene, Fälschungen, Inschriften fremder Herkunft; nicht inschriftliche Denkmäler, Figuren, Baufragmente) — frühchristliche Zeit (bis 10. Jahrh.) — romanische Zeit (S. Pierre, 12. Jahrh.) — gotische Zeit (13.—16. Jahrh.) — neuere Bau- und Bildnerei-Bruchstücke (bis 18. Jahrh.) — IHS, Genfer

Wappen, 15.—19. Jahrh. — private Wappen und Hauszeichen, 14.—19. Jahrh. — Gründungsinschriften bis 20. Jahrh. — Denkmäler zur politischen — zur kirchlichen — zur Personengeschichte — Grabdenkmäler (vor- und nachreformatorisch).

Über den Zuwachs, den die kommenden Jahre der Sammlung bringen werden, wird die kantonale Denkmalpflege in « Genava » VIII, 1930 ff. berichten; es ist also dafür gesorgt, daß der vorliegende Katalog fortlaufend ergänzt werden wird; er wird auf lange hinaus ein wertvolles Hilfsmittel genferischer und schweizerischer Altertumskunde darstellen.

Zürich. Hermann Holderegger.

Louis Blondel, *Le Bourg de Four. Son passé, son histoire.* Genève 1929. A. Jullien, éditeur. 48 S., 4 Taf., 6 Abb.

In der kleinen Schrift, die einen Vortrag im Genfer Musée d'Art et d'Histoire vom Februar 1929 wiedergibt, faßt L. Blondel zusammen, was gegenwärtig von der Geschichte der ersten Vorstadt Genfs bekannt ist, vom Straßenknotenpunkt und Markt (four = forum) vor dem allobrogischen oppidum bis zum stillen Gelehrtenviertel, das sie im Laufe der letzten Jahrhunderte nach der Abschließung gegen das offene Land geworden ist, und dessen Tage anscheinend gezählt sind. Wertvoll ist namentlich auch die sorgfältige Dokumentierung durch die Untersuchungen des Verfassers und W. Deonnas in « Genava » und den Veröffentlichungen der Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève; sehr willkommen sind die Planskizzen, die die Darstellung der frühen und mittelalterlichen Geschichte unterstützen, und die Aufnahmen des um 1840 beseitigten römischen Tors vom Ende des 3. Jahrhunderts, in der rue de l'Hôtel de Ville.

Zürich. Hermann Holderegger.